Die unvollständige Familie in der Statistik und in der sozialen Fürsorge

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

FRITZ WILDENHAYN

aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Mai 1930
Tag der Promotion: 19. Mai 1931

Druck: Doktordruck — Graphisches Institut Paul Funk,
Berlin SW 68, Friedrichstr. 231

331

Referenten: Prof. Dr. Heinrich Herkner
Prof. Dr. Eduard Spranger

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

INHALT

Seite

Vorbemerkung 9

Einleitung: Die Unvollständigkeit der Familie 11

A. Statistischer Teil

I. Vorbemerkung über Familie und Statistik 15

1. Die Familie als Problem der Sozialstatistik und der Moralstatistik. 2. Die Normalfamilie nach Kinderzahl und Elternhaus

II. Die unvollständige Familie in der Statistik unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (mit bes. Berücksichtigung des Ehescheidungsfalles) 22

1. Zur allgemeinen Bevölkerungsstatistik

a) Die Witwen-Waisenfamilie (natürliche Form der Unvollständigkeit) 22

1. Soziale Ursachen. 2. Anwendung der allgemeinen Sterblichkeitsstatistik: Verwitwung als negative Auslese, männliche und weibliche Verwitwung und Verwaisung, Wiederverheiratung und Stiefelternschaft. 3. Ausmaß. 4. Soziale Gefährdung

b) Die Ehescheidungsfamilie (künstliche Form der Unvollständigkeit I) 29

1. Die zunehmende Tendenz der Ehescheidungen und die Ursachen. 2. Kind als Ehescheidungshemmnis und der Einfluß der Geburtenkontrolle. 3. Alter und Zahl der Ehescheidungswaisen. 4. Wiederverheiratung und Verwitwung. 5. Familiäre Zuteilung und soziale Lage. 6. Soziale Gefährdung

c) Die uneheliche Familie (künstliche Form der Unvollständigkeit II) 38

1. Ausmaß. 2. Formen der Refamiliierung. 3. Soziale Gefährdung

2. Zur speziellen Fürsorgestatistik 41

a) Fürsorge und Statistik 41

1. Das Problem. 2. Die Reichsfürsorgestatistik. 3. Die Notwendigkeit ergänzender Feststellungen

Seite

b) Die unvollständige Familie in den einzelnen Fürsorgezweigen 44

1. Das Pflegekinderwesen. 2. Vormundschaft und Pflegschaft. 3. Fürsorgeerziehung. 4. Die Kriminalität. 5. Wanderer- und Obdachlosenfürsorge. 6. Die „Familienfürsorge"

c) Sonderuntersuchung von 100 Ehescheidungsfällen aus der Berliner Familienfürsorge, Vorbemerkung. 1. Schuldverteilung und Kindeszuteilung. 2. Alimentation, Unterhaltspflegschaft und Wohlfahrtsunterstützung. 3. Erwerbs- und Berufsverhältnisse. 4. Gesundheitsverhältnisse. 5. Moralisch-erzieherische Verhältnisse. 6. Zusammenfassung 56

B. Fürsorge-politischer Teil

I. Vorbemerkung über Familie, Individuum und die Wege der sozialen Politik 64

1. Die einzelnen sozialen Systeme in ihrer spezifischen Bedeutung. 2. Ihre flüssigen Grenzen und ihre Substitutionsmöglichkeit

II. Die unvollständige Familie in der sozialen Fürsorge . 72

1. Die bisherigen hauptsächlichen Formen der öffentlichen Fürsorge für das Kind aus unvollständiger Familie 72

a) Das Waisenkind und der Gemeindewaisenrat

b) Das uneheliche Kind und die Amtsvormundschaft

c) Das Ehescheidungskind und die Unterhaltspflegschaft

2. Vergleichende Betrachtung der Fürsorgebedürftigkeit der verschiedenen Kategorien und die Folgerung einheitlicher Ausgestaltung der Fürsorge für sie (familienfürsorge-politische Grundregel) . . . 76

a) Satz 1: Die Unvollständigkeit der Familie ist eine soziologische und nicht durch Familienrechtsreform zu beheben

b) Satz 2: Die Unvollständigkeit der Familie ist durch sozialfürsorgerische Organisation zu mildern, und zwar umsomehr je unmittelbarer diese gestaltet ist

c) Satz 3: Keine Familienrechtsreform ohne parallelgehende fürsorgerechtliche Regelung nach Maßgabe der familiären Unvollständigkeit, d. i. sozialen Fürsorgebedürftigkeit (familienfürsorge-politische Grundregel)

Seite

3. Die schwebenden Reformentwürfe und die Anwendung unserer familienfürsorge-politischen Grundregel in Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft und allgemeiner Jugendamtsfunktion gegenüber der Fiktion der „elterlichen Gewalt" 80

a) Betr. das uneheliche Kind

b) Betr. das Ehescheidungskind

c) Betr. das Halbwaisenkind

4. Das Jugendamt als Zentralorgan der Familienergänzung 88

a) JA und Familie nach dem RJWG — JA und Vormundschaftsgericht — JA und freiwillige Tätigkeit

b) Die sozialpädagogische Wirkungsweise des JA in Form „offener" Fürsorge: persönliche Hilfe durch Beratung, Vermittlung und Unterstützung jeder Art

c) Die unmittelbaren sozialpädagogischen Wirkungsfelder: Kindergarten, Erziehungsheim, das Leben — neues Gemeinschaftsleben

Tabellen

Literaturverzeichnis 103

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533911_0140

VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Arbeit über die unvollständige Familie ist ein soziales Grenzproblem behandelt, das mich in beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge praktisch beschäftigt hat und das wissenschaftlich bisher nicht hinlänglich geklärt ist. Die schwebende Reform gewisser Teile des Familienrechts des BGB (des Unehelichenrechts und Ehescheidungsrechts) macht das Thema aktuell. So wie nun diese Reformmaßnahme nicht im Kreise des Familienrechts verharren kann, sondern notwendigerweise darüber hinausgreifen und zugleich gewisse soziale Nachbargesetze öffentlich-rechtlichen Charakters entsprechend revidieren muß (zunächst besonders das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz), so habe ich mich bemüht, das Problem im größeren sozialen Zusammenhang zu sehen und somit die „Tagesfrage" bzw. Spezialfrage erst eigentlich zu einer sozialwissenschaftlichen zu erheben. Zur Vermeidung der Gefahr der Verzettelung bei diesem komplexen Problem entschloß ich mich, mich zu beschränken a) auf die Frage: was ist — d. i. die Statistik, geboten durch die tatsächliche Feststellungsbedürftigkeit der Dinge, b) auf die Frage: welche soziale Maßnahme diesem Manko der Unvollständigkeit der Familie gegenüber anzuwenden ist — d. i. in der Hauptsache die soziale Fürsorge. Die besondere Rücksichtnahme auf das Kindeswohl diente als Leitfaden und gibt der Arbeit ein sozialpädagogisches Gepräge. Als Vergleichsobjekt wurde vor jedem Hauptabschnitt auf die „Normalfamilie" Bezug genommen. —

Dienlich bei der Sammlung des Materials waren mir u. a. das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt (Dr. Mende), das Wohl-

fahrtsseminar an der Deutschen Hochschule für Politik (Dir. Mennicke), die zuständigen amtlichen statistischen Stellen sowie bei der statistischen Kleinarbeit das Jugendamt Berlin-Kreuzberg.

Von den beigefügten Zahlenausweisen beruhen die Nrn. 20, 25—35 auf eigenen Feststellungen.

F. W.

EINLEITUNG

Die „Auflösung der Familie" ist ein vieldeutiges Schlagwort, demgegenüber die vorliegende Arbeit das Problem von einer bestimmten, konkreten Seite aus behandelt, indem der Tatbestand der „Unvollständigkeit" der Familie untersucht wird.

Von einer unvollständigen Familie sprechen heißt eine Vollfamilie als Normalfamilie anerkennen. Wie sehr indessen letztere etwas Relatives ist und jeweils von der gesellschaftlichen Gesamtstruktur, in Sonderheit von der Wirtschaftsverfassung abhängt, würde die geschichtliche Betrachtung zeigen.

Wir verzichten hier auf eine Charakterisierung des heutigen Inhaltes der Familie als konstitutiven Elementes im Gesellschaftsaufbau, besonders erkennbar in volkswirtschaftlicher und sozialpädagogischer Beziehung. Weniger strittig als hier (weil der Tatbestand eindeutiger ist), sind die Probleme der von uns behandelten unvollständigen Familie. Ihre besonderen Verhältnisse zwingen uns, uns mit Sonderlösungen des ökonomischen und pädagogischen Problems zu befassen, welche wir für die Normalfamilie vielleicht für bedenklich zu halten geneigt sind. Es steht dahin, wie weit solche in unserem Spezialfall möglichen und notwendigen Wege in der Zukunft allgemeinere Bedeutung gewinnen.

Es sind nicht nur Mächte des Schicksals und unbezwingbare Naturkräfte, welche die Gemeinschaftszelle der Familie in ihrem Personenstand in Frage stellen, sondern es üben auch bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse und sozialökonomische Bedingungen ihren Einfluß aus.

Die im weiteren Sinne des Wortes unvollständige Familie, die kinderarme Familie, das Zweikinder-, Ein- und Keinkind-System ist die Auswirkung des Geburtenrückganges, dieser hervorstechendsten Seite der heutigen Bevölkerungsbewegung, nicht bloß zu finden im „Abendland", hier vor allem in Frankreich, sondern auch in jung besiedelten Ländern wie Australien, Neu-Süd-Wales, und zwar auch hier in nicht geringem Ausmaß. Diese Art der Unvollständigkeit der Familie soll uns hier nicht weiter beschäftigen[1]).

Im engeren Sinne des Wortes sind von uns drei Formen der unvollständigen Familie zu unterscheiden, gemeinsam gekennzeichnet durch die Auflösung oder das Nichtbestehen des Elternhauses, der Ehe, als des Grundstockes der Familie. In dem vielfältig verknüpften Ursachenkomplex kann man gegenüber Natur und Schicksal greifbare soziologische, speziell sozialwirtschaftliche Züge deutlich wahrnehmen.

Die verschiedene Beeinflussung von Gesundheit und Sterblichkeit durch Stadt und Land, durch die Wohlstandsschicht, in der man lebt, den Wirtschaftszweig, in dem man berufstätig ist, ist ohne weiteres einleuchtend. Von den einzelnen Erwerbszweigen steht in der Sterblichkeit obenan der Bergbau. Von allen im Reiche sich ereignenden tödlichen Unglücksfällen sind zirka ein Drittel Betriebsunfälle. Die Leistungen der sozialen Invalidenversicherung und der die Restfamilie schützenden Hinterbliebenenversicherung kommen etwa jeder zehnten Person in Deutschland zugute. Die seit dem letzten halben Jahrhundert zunehmende, heute um zwei volle Jahrzehnte verbesserte Lebenserwartung ist ein bedeutsames gesellschaftliches und sozialwirtschaftliches Faktum und bedeutet bezüglich der unvollständigen Familie eine Verminderung der Möglichkeiten vorzeitiger Verwitwung und Verwaisung.

[1]) Aus der umfangreichen Literatur über diese Frage sei als jüngere Erscheinung J. Wolf: Die neue Sexualmoral und das Geburtenproblem unserer Tage, Jena 1928, hervorgehoben.

Die durch einen Willensakt erfolgende Eheauflösung, die Ehescheidung bzw. Ehetrennung, bei der man an rein persönliche, psychische Momente zu denken geneigt ist, hat weitgehend soziale und sozialwirtschaftliche Voraussetzungen. Es genüge hier der Hinweis, daß die Ehescheidungsziffern in den großen Städten sowie in Industrie, Handel und Verkehr die ländlichen um ein Vielfaches überragen. Die Zunahme der Industrialisierung und der Agglomeration der Bevölkerung im Laufe der Jahrzehnte geht mit der Zunahme der Ehescheidungsziffer parallel. Die zunehmende sozialwissenschaftliche Erkenntnis dieser Zusammenhänge läßt die moralische Beurteilung zurücktreten.

Für die Entstehung des Falles der unvollständigen Familie, in dem die Eltern nie regelrecht zusammen gelebt haben, d. i. des unehelichen Kindes, spielt ebenfalls die Anhäufung der Bevölkerung in Großstadt und Industrie eine hervorragende Rolle. Jedoch andrerseits sind gerade auch ländliche, dezentralisierte Verhältnisse — wie letztere z. B. beim Höfesystem — eine Quelle der Unehelichkeit, besonders wo die Möglichkeiten, sich selbständig zu machen und zu verheiraten, so durch die Erbordnung, erschwert sind. Die unehelichen Mütter gehören meistens zu den hauswirtschaftlichen Dienstboten, dem landwirtschaftlichen Gesinde und den Fabrikarbeiterinnen. Wir haben eine ungefähr gleichbleibende Unehelichenquote im Laufe der Jahrzehnte.

A. STATISTISCHER TEIL

I. Vorbemerkung über Familie und Statistik

1. Die Familie als Problem der Sozialstatistik und der Moralstatistik. — 2. Die Normalfamilie nach Kinderzahl und Elternhaus.

Die Bevölkerungs- und Sozialstatistik sucht die allgemein bedeutsamen Verhältnisse des Familienlebens durch eine besondere „Familienstatistik" zu erfassen. Es hat sich an ihr, so bemerkt F. Zahn in der 1926 erschienenen umgearbeiteten und ergänzten Schlußlieferung des v. Mayr'schen Werkes „Statistik und Gesellschaftslehre"[1]), in neuerer Zeit ein tieferes Interesse sowohl seitens der wissenschaftlichen Bevölkerungsstatistik wie auch der amtlichen Verwaltungsstatistik eingestellt. Darin spiegelt sich die zunehmende Erkenntnis der Auswirkungen des Familienlebens in Statistik und Dynamik der Bevölkerungsbewegung und des sozialen Lebens überhaupt. Es sind verschiedene in unseren Zeitverhältnissen gelegene tiefere Ursachen, die das Familienproblem akut machten. Es ist einmal die zerstörende Wirkung des Weltkrieges. Die Linderung der Wunden der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen durch materielle Versorgung und individuelle Fürsorge beschäftigt noch heute, über zehn Jahre nach dem Kriege, einen starken Zweig öffentlicher Verwaltung. Neben den Kriegsumwälzungen ist eine im größeren Zeitablauf gelegene Ursache des Hervortretens des Familienproblems und seiner Auswirkung über die Sphäre des Privatlebens hinaus in die Oeffentlichkeit in dem mehr oder weniger spürbar vor sich gehenden

[1]) 2. Bd., S. 843.

Strukturwandel unserer gesellschaftlichen Welt und unserer Lebensauffassung zu suchen. Für die Existenz der Familie erhebt sich zwar nicht die nihilistische Frage: warum überhaupt? wohl aber: wie? in welcher Gestalt? Solche weite Betrachtungsweise sollte den sich herausbildenden Zweig der „Familienstatistik" nach Betätigungsgebiet und Methode vor Verengung und Einseitigkeit bewahren, wie es der Fall wäre, wenn man die Familie ganz formell mit dem „Institut der monogamen Dauerehe"[2]) gleichsetzt oder in einer Höchstzahl von Kindern das Merkmal ihrer Blüte sieht. Keine weltanschaulich abgeleitete Forderungen und Wünsche dürfen verhindern, festzustellen, was ist, was vorgeht. Objekt der „Familien"-statistik muß sein die Statik und Dynamik der Reproduktion und Regeneration des Individuums überhaupt in gleich welcher Form der Familie, wenn man nicht eine nicht unbeträchtliche Quelle der Bevölkerungsbewegung und Art der individuellen Assoziation, die in Zukunft vielleicht eine noch größere Rolle spielen wird, übersehen will. Diesem ursprünglicheren Ausgangspunkt gemäß wäre an der familienstatistischen — d. i. im Gegensatz zu der atomistischen, individual-personalen stehenden — Methode eine Modifikation vorzunehmen, in dem „Familie" im weiteren Sinne des Wortes zu verstehen ist. Eine Exklusivität der „Familienstatistik" wäre eine Gefahr für eine weitergehend soziologisch orientierte und damit befruchtete Bevölkerungsstatistik überhaupt.

Eine zweite, mit der ersten zusammenhängende, der Klärung bedürfende Frage ist die der Möglichkeit „moral"-statistischer Betrachtung, d. h. der Betrachtung der Handlungen und Ereignisse und ihrer Folgewirkungen, „welche Rückschlüsse auf die

[2]) R. Michels: Altes und Neues zum Problem der Moralstatistik, in Arch. f. S. u. S., 57. Bd., 1927, S. 421, meint: „Die Monogamie ist vor allen Dingen aus patriotischen Gründen häufig in Gefahr gewesen. Auf dem fränkischen Kreistag zu Nürnberg 1650 wurde den Untertanen mit Rücksicht auf die starken Bevölkerungsverluste des 30jähr. Krieges die Doppelehe obrigkeitlich gestattet und empfohlen." (nach H. Dorn: Strafrecht und Sittlichkeit, München 1907, S. 5.)

Gestaltung des Sittenlebens der Menschen gestatten und der Massenbeobachtung in Zahl und Maß zugänglich sind[3])." Das Unehelichenproblem und die Ehescheidungsfragen müssen es sich gefallen lassen, vielfach unter diesem Gesichtspunkt betrachtet zu werden. Demgegenüber ist Skepsis am Platze. „Die Sittlichkeit läßt sich schwer mit Zahlen belegen. Das wird am deutlichsten bei der Untersuchung der Geschlechtsmoral. Es hält schwer, für das, was wir als geschlechtliche Sittlichkeit bezeichnen, einen untrüglichen, wissenschaftlich brauchbaren Maßstab zu finden. Besondere ökonomische Formen und Einrichtungen ergeben notwendigerweise besondere Formen der Vergehen und Verbrechen[4])." — Im besonderen dürfte es schwer sein, die tiefer liegenden und vielfach komplexen Ursachen und Motive zu erfassen, so daß „der moralische Faktor in der Statistik überhaupt nur auf dem Wege über die Symptomatologie zu erlangen wäre"[4]), indem man zwischen bestimmten statistischen Tatsachenreihen auf dem Wege der Vermutung kausale Zusammenhänge feststellt. Bei dieser Begrenztheit der statistischen Methode werden auch typologische Einzelbeobachtungen von Nutzen sein, wie solche in den letzten Abschnitten dieses Teiles angestellt werden.

Da wir auf die Normalfamilie als Vergleichsmaßstab wiederholt Bezug nehmen, noch ein Wort zu ihrer zahlenmäßigen Größe.

Auf der zur Wahrnehmung des größeren Zusammenhanges und zur Veranschaulichung der Größenordnung beigefügten Tabelle (s. Tab. 1) sind aus dem Bevölkerungsgebilde des D. R. nach der Zählung von 1925 die männlichen (6,6 Mill.) und weiblichen (7,7 Mill.) Verheirateten im lebenskräftigen Alter von 20 bis 45 Jahren hervorgehoben, die den Hauptteil der Eltern der (über 20 Mill.) minderjährigen Kinder in der Bevölkerung

[3]) G. v. Mayr: a. a. O., S. 139.
[4]) R. Michels: a. a. O., S. 421/22.

darstellen. Wir können also etwa 6 Millionen Familien[5]) annehmen, in denen Zeugung und Aufzucht der Kinder — durchschnittlich 3—4 Kinder pro Familie — vornehmlich sich vollzieht.

Nach Grotjahns[6]) Berechnung müßte die Familie durchschnittlich 3,4 Kinder haben, wenn eine Verminderung der Bevölkerung vermieden werden soll. Das Zweikindersystem garantiert wegen der Möglichkeit des Todesfalles vor vollendeter Reife den Bestand noch nicht.

Wie sehr jedoch eine Durchschnittsbetrachtung der wirklichen, sozial-bedingten Verschiedenheit nicht entspricht, in Beurteilung und Forderung also jeweils die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, zeigt die nach Berufszweigen und nach Stadt und Land unterscheidende preußische Statistik über die Geburtenhäufigkeit (s. Tab. 2, 2 a).

Außer dieser räumlichen Bedingtheit des Bevölkerungswachstums hat man seine zeitliche zu berücksichtigen, die in der Sterbeziffer — nicht nur der älteren, sondern auch der jüngeren Jahrgänge (der Säuglinge, Wöchnerinnen, Tuberkulösen . . .), zum Ausdruck kommt.

Nr. 1

Hauptzahlen aus der Bevölkerungsstatistik betreffend Familienstand und Alter.
St. Jb. f. d. D. R. 1930, S. 14/15.)
Bevölkerungszahl im D. R. 1925: 62 410 619.
Familienstandsgliederung 1925:

	männl.	%	weibl.	%	insgesamt	%
Ledige	16 492 400	54.6	16 516 700	51.3	33 009 200	52.9
Verheiratete	12 727 400	42.2	12 710 100	39.4	25 437 500	40.8
Verwitwete	876 400	2.9	2 804 500	8.7	3 680 800	5.9
Geschiedene	100 600	0.3	182 500	0.6	283 100	0.4
Zusammen	30 196 800	100.0	32 213 800	100.0	62 410 600	100.0

[5]) Die Zahl sämtlicher Familien (ohne innere Unterscheidung) im D. R. beträgt 14,9 Mill. mit rund 60 Mill. Personen (einschl. etwa 4 Mill. familienfremden Personen). (Std. Jb. f. d. D. R. 1930, S. 28/29.)
[6]) Grotjahn: Geburtenrückgang und Geburtenregelung, Bln. 1921.

Gegenüber 1910 betrug die Zu- bezw. (—) Abnahme:

Ledige	—773 700	—4.5	36 700	0.2	—737 000	—2.2
Verheiratete	2 326 400	22.4	2 270 000	21.7	4 596 400	22.1
Verwitwete	99 500	12.8	498 800	21.6	598 300	19.4
Geschiedene	54 800	119.7	99 700	120.4	154 500	120.2
zusammen	1 707 000	6.0	2 905 200	9.9	4 612 200	8.0

Bevölkerungszahl im zeugungskräftigen Alter von 20—45 Jahren: 24 228 416.

Familienstandsgliederung im Alter von 20—45 Jahren:

	männl.	weibl.
Ledige	4 590 480	4 526 274
Verheiratete	6 661 853	7 753 732
Verwitwete	73 049	440 376
Geschiedene	52 367	110 783

Bevölkerungszahl im minderjährigen Alter von 0—21 Jahren: 23,9 Mill.

Altersgliederung der Minderjährigen:

0 bis unter 6 Jahre	7.1		
6 „ „ 14 „	7.7	0 bis unter 14 Jahren	14.8
14 bis unter 15 Jahre	1.2	0 „ „ 15 „	16.0
14 „ „ 18 „	5.2		
15 „ „ 20 „	6.5	0 „ „ 20 „	22.6
18 „ „ 21 „	3.8	0 „ „ 21 „	23.9

Eheliche Fruchtbarkeit.

Auf 1000 Ehefrauen im Alter von unter 45 Jahren kamen:

im Jahre 1900	279,7 ehelich Lebendgeborene
1910	224,5
1913	202,3
1924	146,9
1926	136,7
1927	128,2

Von je 100 ehelichen Geburten im Jahre 1926 in Preußen ergeben

ein	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. u. weiter. Kind
i. d. Landw.	24.0	24.5	19.1	12.6	6.9	4.0	2.9	2.1	3.9
i. Industrie u. Handwerk	31.7	27.6	17.4	9.6	5.5	3.1	2.0	1.5	2.6
i. Handel und Verkehr	35.2	29.0	16.0	8.5	4.3	2.5	1.6	1.1	1.8
i. Beamtensch. u. freie Berufe	39.9	30.7	15.0	7.0	3.2	1.7	1.2	0.6	0.8

(Preuß. Stat. Jb. 1928, S. 61 u. J. Wolf, a. a. O.)

Nr. 2 a

Von je 100 ehelichen Geburten im Jahre 1926 in Preußen ergeben

	a) auf dem Lande,				b) in der Stadt									
ein	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9. u. weiter. Kind	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
i. d. Landw.	19.3	16.8	12.8	9.9	7.3	5.2	4.1	3.1	2.8	2.0	2.1	1.7	4.0	2.6
i. Industrie u. Handw.	18.3	16.3	10.5	9.0	5.8	4.8	3.5	2.9	2.4	1.8	1.8	1.2	2.9	2.4
i. Handel u. Verkehr	18.4	15.2	11.0	7.4	5.9	3.7	3.8	2.1	2.3	1.3	1.7	0.8	2.8	2.4
i. Beamtensch. u. fr. Berufe	18.0	14.2	8.5	6.4	3.9	2.5	2.2	1.5	1.4	0.95	0.8	0.5	1.3	0.8

(Preuß. Stat. Jb. 1928, S. 61 u. J. Wolf, a. a. O.)

Mit dieser Ablenkung vom Geburtenproblem und dem darin liegenden Hinweis auf die Notwendigkeit einer „Menschenökonomie“[7]) haben wir hier zugleich eine Maßnahme zum Schutze vor Unvollständigwerden der Familie, vor Verwitwung und Verwaisung, berührt.

Was die Bevölkerungsbewegung im gesamten betrifft, in der die Geburtenziffer und Familiengröße ein wichtiger Faktor ist,

[7]) R. Goldscheid: Entwicklungswerttheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie.

so hat nach Wolf[8]) zurzeit jeder abendliche Staat ungefähr diejenige, welche für seine augenblicklichen Zwecke die beste ist.

Eine Norm für Familiengröße und Kinderzahl vermögen wir also nach dieser Betrachtung nicht anzugeben. Sie ist relativ. Ihre Verbundenheit mit der Existenzfrage von Volk und Kultur ist eine Aufforderung an jeden Einzelnen, weniger als Privatmann, denn als Staatsbürger zu leben.

Gegenüber der Relativität einer so nach der Kinderzahl orientierten Vorstellung über Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Familie erscheint unsere i. e. S. unvollständige Familie, d. i. die auf der Unvollständigkeit des Elternhauses beruhende, als ein klar umrissener Tatbestand, dessen Umfang, Inhalt und Beziehung im Folgenden statistisch erörtert werden soll. In klarer Isolation liegt dieser Tatbestand in Wirklichkeit nur in seiner Form all Naturergebnis (in der Witwenwaisenfamilie) vor, während seine „künstlichen" Formen (uneheliche und Ehescheidungsfamilie) viele auf den Tatbestand der „Normalfamilie" hinstrebende bzw. aus ihm herausgehende Züge aufweisen.

---

[8]) J. Wolf: Die neue Sexualmoral und das Geburtenproblem unserer Tage, Jena 1928, S. 79.

II. Statistische Analyse der unvollständigen Familie i. e. S. unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls ⟨mit bes. Berücksichtigung des Ehescheidungsfalles⟩

1. Zur allg. Bevölkerungsstatistik.

a) Die Witwen-Waisenfamilie (natürliche Form der Unvollständigkeit).

1. Die Familienauflösung durch Tod eines Elternteiles oder beider ergibt den Zustand der Verwitwung und der halben oder vollen Verwaisung der Kinder. Der normale Todesfall im höheren Alter unter Hinterlassung volljähriger Kinder, bei denen man von einer Verwaisung nicht mehr sprechen kann, und die Verwitwung in höherem Alter interessieren in unserem Zusammenhang nicht, wiewohl diese Fälle des natürlichen Alterstodes in der amtlichen Bevölkerungsstatistik unter der Rubrik „Verwitwete" naturgemäß den bei weitem größeren Teil ausmachen. In einer großen und vielseitig verkehrswirtschaftlich und sozial gegliederten Bevölkerung bleiben jedoch eine erhebliche Anzahl von Fällen vorzeitiger Verwitwung und Verwaisung übrig, die unser Interesse beanspruchen. Und zwar sind hier zu unterscheiden die außerordentlichen, einmaligen von den regelmäßigen, dauernden Vorgängen.

Zu den ersteren gehören die Millionenopfer an Menschenleben durch den Weltkrieg, die die Kriegerwitwen und -waisen hinterließen, ein tiefer aber vorübergehender Einschnitt (s. Tab. 3). Eine zweite außergewöhnliche Ursache, die Witwen- und Waisen schafft, liegt in den mit dem Mittelalter nicht verschwundenen, auch heute noch von Zeit zu Zeit auftretenden Seuchen und Epidemien, wie z. B. der großen Grippe-Epidemie vom Jahre 1918, die in Deutschland allein ca. 150 000 Menschen dahinraffte (s. Tab. 4). Die Haupt- und Regelfälle, die in nor-

malen Zeiten zu Verwitwung und Verwaisung führenden vorzeitigen Todesfälle im Alter von 20 bis 50 Jahren beruhen auf verschiedenen Krankheiten, von denen die Volkskrankheit der Tuberkulose absolut und relativ an erster Stelle steht, auf Berufskrankheiten, Unfällen etc. (s. Tab. 5).

Nr. 3

Die Menschenverluste des deutschen Landheeres

Tote (Gefallene, an Wunden und infolge Krankheit Gestorbene) bis Ende 1914	1915	1916	1917	1918
142 582	628 445	963 501	1 271 573	1 621 034

(St. Jb. f. d. D. R. 1923/24, S. 25.)

Nr. 4

Sterbefälle an „Influenza" auf 10 000 Lebende

1913		1917		1918		1921		1922		1925	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
0,7	0,8	1,0	1,1	27,7	30,8	2,6	2,8	6,2	6,6	2,2	2,3

(St. Jb. f. d. D. R. 1928, S. 45.)

Nr. 5

Hauptursachen der Sterbefälle in den mittleren Altersklassen auf je 10 000 Lebende 1926

Alter	15—30		30—60		überhaupt	
Geschlecht	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Zahl der Gestorbenen auf 10 000	35,6	31,0	81,1	69,5	121,6	112,3
an Verunglückung	5,8	0,8	6,2	9,0	6,0	1,6
Tuberkulose	9,7	12,1	10,9	9,0	8,2	8,2
Lungenentzündung	1,3	1,1	4,9	3,6	9,7	8
Gehirnschlag u. Nervenk.	1,9	1,5	7,7	6,4	11,2	10,7
Herz etc.	2	2,3	13,6	11,8	17,8	17,8
Krebs etc.	0,6	0,7	10,9	14,6	10,7	12,6
Kindbettfieber und Geburtenfolgen		3,1		2,6		1,9

(St. Jb. f. d. D. R, 1928, S. 52/53.)

Die Sterbeziffer ist bekanntlich im Laufe der Jahrzehnte beträchtlich gesunken, was z. T. auf die sozialpolitischen Vorkehrungen der Arbeiterschutzgesetzgebung und des sozialen Versicherungswerkes und andere soziale Maßnahmen zurückgeführt werden kann, z. T. mit wachsendem Kulturfortschritt und sich hebender Lebenshaltung auf Grundlage der sich immanent fortentwickelnden Wirtschaft an sich verbunden ist. Es ist eine Frage, wie weit die heute dennoch vorzeitig Sterbenden unabänderlichem Geschick folgen oder Opfer organisatorisch noch zu verbessernder gesellschaftlicher Verhältnisse sind.

2. Die Zahlen der allgemeinen Sterblichkeitsstatistik ergeben, wenn man sie soziologisch in ihren familiären Beziehungen betrachtet, für die Praxis der Waisenpflege bisher wenig bekannte Aufschlüsse. Bezüglich der Verheirateten, die zum großen Teil Eltern sind, behauptet die alte Spencer'sche Selektionstheorie eine relativ größere Rüstigkeit und Tüchtigkeit gegenüber den ledig Gebliebenen auf Grund der Tatsache, daß körperlich Rüstige wie materiell besser Situierte größere Chancen, sich

Nr. 6

auf 1000 der Bev. kommen Gestorbene

Alter	Ledige		Verh.		Verw. u. Gesch.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
0— 1	221,0	181,3	—	—	—	—
1—20	5,9	5,7	5,7	4,1	38,5	15,8
20—40	6,1	5,2	4,5	5,5	13,7	8,3
40—60	22,7	13,5	13,4	10,1	25,4	14,5
über 60	78,4	68,6	55,3	44,1	106,1	76,9
i. g.	16,3	14,5	15,0	10,7	77,2	49,5

(Int. Stat. Jb. D. R. 1910/11.)

zu verheiraten haben, während die andere Meinung die größere Sterblichkeit der Ledigen (s. Tab. 6) dem günstigen Einfluß

des ehelichen Lebens als solchem (freilich mehr bei den Männern als bei den unter Geburten leidenden Frauen) zuschreibt, indem sie sich besonders auf die auffallend größere Sterblichkeit der verheiratet Gewesenen, der Verwitweten (und bis zu einem gewissen Grade auch der Geschiedenen) stützt; gegen welches Argument die Selektionstheorie sich wiederum verteidigt, indem sie meint, letztere seien von vornherein eine negative Auslese gewesen. Der Streit der Meinungen über die Ursache des Phänomens hindert jedenfalls nicht den von den zahlenmäßigen Tatsachen abzuleitenden Schluß, daß ein Kind nach Verlust eines Elternteiles fürchten muß, früher als es dem Menschen gewöhnlich bestimmt ist, auch den zweiten Elternteil zu verlieren, sei es den verwitweten Vater oder die verwitwete Mutter. Die vollwaisen Kinder werden also eine relativ nicht geringe Rolle spielen. Weiter würde dieser Vorgang bedeuten, daß das halbwaise Kind nicht bloß zeitlich eine beschränkte elterliche Obsorge genießt, sondern diese, solange sie währt, auch inhaltlich, sei es infolge Kränklichkeit oder mangelnden Wohlstandes kärglich bemessen ist. Soweit man den Zahlenausweisen trauen kann, müßte die so verlaufende Linie der familiären Verwitwung und Verwaisung in der Waisenpflege und Jugendfürsorge ihre praktische Auswirkung finden.

Ein zweites die zurückbleibenden Kinder beeinflussendes Ergebnis der Sterblichkeitsstatistik ist, daß die Sterblichkeit der verheirateten Männer zugunsten der verheirateten Frauen im allgemeinen größer ist, ausgenommen die Frauen während der Gebährperiode (s. Tab. 6). Wenn wir die für die männlichen und weiblichen „Verheirateten" festgestellten Zahlen auf die „Eltern" anwenden, so würden im mittleren Alter von 20 bis 40 Jahren bzw. während der ersten 20 Jahre der Ehedauer viel mehr Väter wie Mütter sterben, außer, wie oben gesagt, dem umgekehrten Verhältnis in den ersten Ehejahren. Das würde heißen, daß es mehr mutterlose halbwaise Kleinkinder

gibt als vaterlose und daß die halbwaisen Kinder überhaupt zwar weniger häufig aber dafür um so früher und längere Zeit hindurch ohne Mutter zu sein pflegen als ohne Vater, was für Pflege und Erziehung ungünstiger sein dürfte als umgekehrt. Dementsprechend führt z. B. die Jahresstatistik der Stadt Berlin von 1926 einen Bestand von 896 mutterlosen gegenüber bloß 692 vaterlosen halbwaisen Pflegekindern unter 14 Jahren auf. Allerdings ist eine zweite Ursache des Ueberwiegens der mutterlosen Pflegekinder der Umstand, daß der verwitwete Vater in Ermangelung der spezifischen Fähigkeiten sein Kind häufiger in Pflege gibt als die verwitwete Mutter. Die Statistik der älteren befürsorgten Minderjährigen (der Fürsorgezöglinge, der obdachlosen wandernden Jugend etc.) zeigt ein Ueberwiegen der Vaterlosen. Dabei ist natürlich auch hier die verschiedene Anziehungs- bzw. Abstoßungskraft des mutterlosen oder vaterlosen Haushaltes auf das heranwachsende und flügge werdende Kind zu berücksichtigen; doch dürfte sich hier das Für und Wider beider Quellen ziemlich ausgleichen.

Ein dritter, den oben festgestellten Mangel etwas ausgleichender Vorgang ist die Wiederverheiratung der Witwer und Witwen, wodurch die vorhandenen Halbwaisenkinder zu Halbstiefkindern werden und die Familie wenigstens äußerlich wieder ein geschlossener Kreis wird (s. Tab. 7 u. 8). Dabei ist zu

Nr. 7

Bisheriger Familienstand der Eheschließenden im Jahre 1926 im Reich

des Mannes	der Frau			
	ledig	verw.	gesch.	Zusammen
ledig	404 422	9 447	8 215	422 104
verw.	28 927	8 660	3 800	41 387
gesch.	13 372	2 529	3 806	19 707
Zus.	446 741	20 636	15 821	483 198

(St. Jb. f. d. D. R. 1928, S. 33.)

im Jahre 1926 in Berlin

des Mannes	der Frau			
	ledig	verw.	gesch.	Zusammen
ledig	26 140	858	1 526	28 542
verw.	2 335	884	678	3 897
gesch.	2 886	494	792	4 172
Zus.	31 361	2 236	2 996	36 593

(St. Jb. d. Stadt Berlin, 1928, S. 29.)

beachten, daß die im gesamten weniger zahlreichen Witwer sich in bedeutend größerem Maße wieder verheirateten als die Witwen, was aus dem normalerweise niedrigeren weiblichen Heiratsalter, als es die Witwen zu haben pflegen, aus dem Frauenüberschuß etc., abgesehen von den wirtschaftlichen und psychologischen Momenten, erklärbar ist. Diese Tatsache gleicht den Verlust der Mutter, der vor allem die jüngeren Kinder trifft, etwas aus. Doch bleibt die Stiefmutter ebenso wie der Stiefvater hinsichtlich ihrer Funktion gegenüber den Kindern ein Problem, das in der jugendfürsorgerischen Praxis eine große und noch ungeklärte Rolle spielt[1]). Die Tabelle (s. Tab. 8) zeigt, daß in Berlin im Jahre 1926 von 36 593 eheschließenden Männern nur 28 524 ledig waren, also ca. 22% (davon 10,5% Witwer und 11,5% Geschiedene) Wiederverheiratungen erfolgten; und von 36 593 eheschließenden Frauen 31 361 ledig waren, also ca. 14% (8% Witwen und 6% Geschiedene) Wiederverheiratungen erfolgten. Vergleicht man die Zahlen mit der Zahl der durch Tod gelösten Ehen, so würden 4633 männliche (7005 weibliche) Verwitwungen nach 0—30jähriger Ehedauer einer Zahl von 2078 männlichen (1762 weiblichen) Wiederverheiratungen im Alter bis zu 50 Jahren gegenüberstehen.

[1]) H. Kühn: Psychologische Untersuchungen über das Stiefmutterproblem, Leipzig 1929.

3. Ueber die Zahl der halb- und vollverwaisten Kinder gibt es bisher keine amtliche Statistik, so daß wir eine ungefähre Vorstellung des Ausmaßes ihres Vorkommens auf dem Wege der Schätzung zu bekommen versuchen.

Sekundärstatistisches Material liegt nur teilweise vor: aus der vormundschaftsgerichtlichen Praxis müßten die zur Bestellung eines Vormundes führenden Fälle der Vollverwaisung sowie der väterlichen Halbverwaisung nach Wiederverheiratung der Mutter und weiter die Fälle, wo es zur Nachlaßregelung kommt, festzustellen sein. Diese würden jedoch nur einen Bruchteil darstellen. Einen ansehnlichen Bruchteil der Voll- und Halbwaisen (und zwar in der Regel bis zum 15. Lebensjahr, bei Lehrausbildung, Erwerbsunfähigkeit etc. darüber hinaus) erfaßt die im ganzen ca. 18 Millionen Versicherte umfassende Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung: am 1. 1. 28 liefen ca. ¾ Mill. einzelne Waisenrenten (bei ca. ½ Mill. Waisenstämmen)[2]). Ein ebenso beträchtlicher Bruchteil wird in der Kriegshinterbliebenenversorgung erfaßt: 1928 (Mai) gab es noch ca. ¾ Mill. Halbwaisen und über 50 000 Vollwaisen. Kriegerwaisen sind auch in der zuvor genannten Invalidenversicherung mitenthalten. Dem vorübergehenden Charakter der Kriegsfolgen entsprechend, wird die Zahl der Kriegswaisen im Jahre 1935 voraussichtlich auf 100 000 herabgesunken sein[3]).

Im Vergleich mit diesen bestimmten, aber bloß einen Ausschnitt bietenden Zahlen kommen wir zu einer Gesamtzahl, die allerdings nur als rohe Schätzung gelten kann, wenn wir die durch Tod gelösten Ehen nach ihrer Kinderzahl und Ehedauer zugrunde legen. Im Jahre 1926 wurden in Preußen nach einer Ehedauer bis zu 20 Jahren 47 000 Ehen (in Berlin 7057) durch Tod gelöst unter Hinterlassung von 75 000 Kindern (in Berlin ca. 6600). Machen wir die stark vereinfachende Annahme, daß das Durchschnittsalter dieser Kinder 10 Jahre ist, also jeweils noch rund 10 Jahre bis zur Volljährigkeit zurückzulegen wären,

[2]) Stat. Jb. f. d. D. R., 1928, S. 471.
[3]) Reichsarbeitsblatt 1928, II, S. 381.

und weiter, daß der Verwaisungsvorgang des Jahres 1926 den Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre, abgesehen von dem Plus infolge der Kriegsverluste, darstellt, so kommen wir auf eine Zahl von ca. 10mal 75 000 gleich 750 000, ¾ Mill. Halbwaisen für Preußen oder ca. 1,125 Mill. für das Reich. Das wären etwa ebensoviel wie die auf ca. 1 Mill. geschätzten unehelichen Minderjährigen[4]). Rechnen wir die Kriegerwaisen und die Vollwaisen hinzu, so ergäben sich ca. 2 Millionen für das Reich, eine Zahl, der man nach den angestellten Ueberlegungen die Wahrscheinlichkeit zusprechen kann[5]). Für Berlin käme man vielleicht auf 100- bis 150 000 Halbwaisen.

Was die Verteilung der Altersjahrgänge in der Gesamtzahl angeht, so ist es hier natürlich umgekehrt wie bei den Unehelichen, in dem gilt, daß je älter die Waisen, desto zahlreicher sie vertreten sind. Dieser allgemeine Zug des Alters wird künstlich verstärkt durch die heute naturgemäß nur noch über 12 Jahre alten Kriegerwaisen (Kriegsende 1918!), ein Umstand, den man bei der Beurteilung von Verhältnissen, die ein höheres, nachschulpflichtiges Alter betreffen (wie der Kriminalität der „Jugendlichen", d. i. zwischen 14 und 18 Jahren) beachten muß.

4. Die soziale Gefährdung der Waisenkinder, die, wie oben gezeigt, durch den Gang der Sterblichkeit in der Bevölkerungsbewegung und deren vielfältige Verknüpftheit stark berührt werden, ist eine auffallend, aber schließlich erklärbar große. Im weiter unten folgenden fürsorgestatistischen Kapitel werden nähere Nachweise gegeben, wodurch man vielleicht dazu angeregt wird, mehr als bisher für diese Kinder zu tun.

b) Die Ehescheidungsfamilie (künstliche Form der Unvollständigkeit I.).

Die steigende Tendenz der Ehescheidungen als der künstlichen Form der „Verwitwung" und „Verwaisung" ist neben

[4]) Klumker, vgl. S. 34.
[5]) Dahlström errechnet für 1927 eine Gesamtzahl von 1 788 621 Waisen („Waisenhilfe", April 1930).

dem Geburtenrückgang und der Verlängerung der individuellen Lebensdauer die zahlenmäßig auffallendste Erscheinung in der generativen Bevölkerungsbewegung unserer Zeit. Gegenüber dem An- und Abschwellen der Ehescheidungsziffer als Kriegsfolge ist ihre stetige Zunahme bereits seit vielen Jahrzehnten zu beobachten (s. Tab. 9/10); ihr Problem ist also von zuneh-

N. 9

Zunahme der Ehescheidungen 1895—1905 im Reich, in Preußen, in Berlin.

Jahr	1895	96	97	98	99	1900	01	02	03	04	05
absolut:											
Reich	8326	8460	8878	9008	9433	7222	7892	9074	9932	10882	11340
Preußen	5475	5562	5713	5798	5948	4755	4675	5278	5981	6567	6856
Berlin	1380	1448	1536	1457	1536	1068	984	1090	1255	1388	1424
auf 100000 stehende Ehen:											
Reich	94	94	97	96	98	81	79	89	95	102	104
Preußen	101	100	101	101	101	80	77	85	94	102	103
Berlin	457	465	479	441	452	305	273	294	328	352	351
auf 1000 Eheschließungen:											
Reich	20	20	20	20	20	17	17	20	21	23	23
Preußen	22	21	21	21	21	16	16	19	21	22	23
Berlin	80	78	79	74	77	51	50	57	62	65	64
in % der Ehelösungen:											
Reich											
Preußen	3.3	3.4	3.4	3.5	3.3	2.6	2.7	3.0	3.4	3.6	3.7
Berlin	14.1	14.9	15.8	15	14.3	10.1	9.5	10.5	11.6	12.2	12.2

(Zeitschr. des Preuß. Stat. Landesamts 1907.)

mender Bedeutung. Wie sie dem in den letzten 50 Jahren vor sich gehenden Aufschwung der Technik, der immer größeren Konzentration von Kapital und Arbeit, der immer größeren Anhäufung der Menschen zu Produktion, Verkehr, Konsumtion, zu Arbeit und Genuß, besonders in den Großstädten, parallel geht,

Nr. 10

Zunahme der Ehescheidungen 1906—1925 im Reich, in Preußen, in Berlin.

Jahr	1906	1911	1913	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
absolut:											
Reich	12180	15780	17835	21308	36107	38726	36587	33939	35936	35451	34105
Preuß.	7539	9782	11162	13352	22534	25160	23711	—	–	–	21789
Berlin											7332
auf 100000 Einwohner:											
Reich	19.9	24.1	27.9	35.9	60.1	63.7	59.7	55.0	57.8	56.8	54.3
Preußen						65.8	63.4	58.2	61.3		56.7
Berlin						204.9	191.7	175.0	193.4		182.4
auf 100 000 stehende Ehen: ⟨Pr. St., Amtl. Q. Bd. 289⟩											
Preuß.	115.4	136.7	150.5	194.5	325.7	355.2	322.6	289.3	300.5	290.5	274.8

(Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 336.)

zeigt die Statistik (s. Tab. 11, 12, 15). Diese Parallele scheint die „Ehemoral" zu affizieren und zu wandeln. Ihre kapitalistische Komponente ist international, während ihre übrigen Bestimmungsgründe lokal-historisch sind. Die Rekordziffern der Vereinigten Staaten von Amerika, des kapitalistischsten Landes, sind mit unseren europäischen Verhältnissen kaum zu vergleichen; ebenso beruhen die östlichen auf anderen Verkehrsformen und anderer Mentalität.

Nr. 11

Zahl der Eheschließungen 1926 in Preußen:

in Städten mit Einwohnern	
bis 100 000 Einw.	4 823
über 100 000 Einw.	14 161
in den Städten zusammen	18 984
auf dem Lande	2 805

(Pr. St., Amtl. Q., Bd. 289.)

Bemerkung: betr. Erwerbs- und Berufsverhältnisse s. Tab. 15.

Ehescheidungen in einer Anzahl europäischer Großstädte.

	1911	1926	1927	
Berlin	1998	7332		
Hamburg	965	2028	2227	
Leipzig	408	814		
Frankfurt	231	567	630	
Wien	1061	3241*)		*) 1925
Budapest	743	2026		
Amsterdam	245	522	592	
Kopenhagen	429*)	721	1120	*) 1913
Stockholm	186	544	603	
Zürich	199	327	374	
Paris	2558	4191	3788	
Leningrad	497*)	5536	16 008	*) 1919
U. S. A.	112 036*)	165 226*)		*) 1916, 1923

(Aus: J. Wolf, a. a. O., S. 65.)

Die in einem Lande festgestellten absoluten Ehescheidungsziffern geben ein aufschlußreicheres Bild erst, wenn man sie zur Gesamtbevölkerung, in Sonderheit zu sinnvoll zugeordneten Teilmassen der Bevölkerung in Beziehung setzt. Dies geschieht, abgesehen von der allgemeinen Ehescheidungsziffer (bezogen auf 10 000 Einwohner), durch die kombinierte Heirats- und Ehescheidungsziffer, durch die qualifizierte Scheidungsziffer (Verhältnis von Ehescheidungen zu stehenden Ehen), durch die kombinierte Ehelösungs- (sämtliche Ehelösungen, darunter besonders durch Todesfall) und Scheidungsziffer, schließlich durch die Berechnung nach „Ehedauertafeln". — Doch bedeutet die beste Berechnungsmethode nichts ohne Kenntnis der besonderen Verhältnisse des Materials, wie z. B. des verschiedenen Altersaufbaues in Stadt und Land u. v. a.

2. Ueber die Hälfte aller geschiedenen Ehen im Deutschen Reich sind mit Kindern gesegnet, die andere Hälfte ist ohne

Kinder. Daraus folgt zunächst, daß das Kind die Neigung zur Ehescheidung hemmt bzw. das Fehlen des Kindes die Ehescheidungstendenz befördert. Die Erklärung dieser Tatsache liegt wohl einmal darin, daß die kinderlose Ehe die physisch-psychischen Urbedürfnisse des Menschen für die Dauer nicht zu befriedigen vermag, besonders wenn die Kinderlosigkeit ungewollt ist, ein Umstand, dessen Ausmaß sich nicht zahlenmäßig feststellen läßt, der aber vermutlich in Form der Sterilität oder Impotenz nicht selten ist. Andrerseits dürfte die gewollte Kinderlosigkeit vermittels der Geburtenkontrolle in der Psychologie der der Scheidung Zugehenden vielfach weniger ein Akt der Verantwortung gegenüber den Ungeborenen sein, als vielmehr eine Folge der mangelnden Harmonie der Ehegatten, die sich nicht näher durch ein Kind binden wollen. Die Ehescheidung zum Zwecke einer besseren Eheschließung im Sinne einer besseren Zuchtwahl ist für die Bevölkerungsbewegung sicher als produktiv anzusehen. Man sollte nun meinen, daß mit überhaupt zunehmender Ehescheidungstendenz die in der Existenz des Kindes liegende Hemmung nicht mehr so wirksam sei und der Prozentsatz der geschiedenen Ehen mit Kindern gegenüber denjenigen ohne solche sich erhöhen würde. Tatsächlich ist dies von 1905 (mit 58,5%) bis 1912 (mit 62,2% als Gipfel) bzw. bis 1915 (mit 61%) der Fall[6]). Von 1916 (mit 57,8%) bis 1926 (mit 52,9%) ist jedoch eine Verminderung zu verzeichnen, die man wohl nicht mit Unrecht der seit den Kriegsjahren in zunehmendem Maße sich einbürgernden Uebung der Geburtenkontrolle zuschreiben kann, welche, wie gesagt, unter Ehescheidungskandidaten eine noch größere Anwendung finden wird, als die weitverbreitete, die sie heutzutage sonst im ehelichen Verkehr findet, und die zu dem allgemeinen Geburtenrückgang führt.

3. Ueber die Zahl der Ehescheidungskinder gibt es noch weniger wie über die der Waisenkinder bestimmte Feststellun-

[6]) Preuß. Stat. Jb. 1927.

gen, so daß wir auch hier den Weg der Schätzung beschreiten müssen, um wenigstens zu einer ungefähren Vorstellung zu gelangen.

Es liegt die amtliche Statistik über die jährliche Zahl der Ehescheidungen, unterschieden nach Ehedauer und Kinderzahl vor. Im Jahre 1926 gab es in Preußen (s. Tab. 13) 21 789 Ehescheidungen, wobei zu 11 522 zusammen 18 700 minderjährige Kinder gehörten. Durchschnittlich kamen also auf eine fruchtbare geschiedene Ehe 1½ Kinder; im einzelnen kamen: auf ca. 50% gesch. Ehen (absolut 6493) je 1 Kind, auf ca. 25% (abs. 2855) je 2 Kinder, auf ca. 10% (abs. 1067) je 3 Kinder, auf 4½% je 4 Kinder, auf 1½% je 5, auf 1% je über 5 (s. Tab. 13). Etwa 90% der Ehescheidungen finden bis zum 20. Ehejahre statt[7]),

Nr. 13

Zahl der geschiedenen Ehen, bei denen vorhanden waren

keine gemeinschaftl.	gemeinschaftliche	und zwar 0	1	2	3	4	5	mehr als 5
Kinder der Ehegatten		minderjährige Kinder						
10 267	11 522	390	6493	2855	1067	461	155	101

(Pr. St. [Amtliches Quellenwerk], Bd. 289, S. 18.)

etwa 50% bei 5- bis 15-jähriger Ehedauer, etwa 30% bei bis 5jähriger Ehedauer. Das Ehescheidungskind gehört also vorzugsweise dem schulpflichtigen Alter an. Setzen wir sein Durchschnittsalter mit 10 Jahren an, so wäre der Bestand an Ehescheidungskindern gleich der Summe der vergangenen 10 Jahre, wobei wir, unter Berücksichtigung der Kriegsfolgen für das letzte Jahrfünft (ab 1923) durchschnittlich jährlich 20 000 Ehescheidungen mit 18 000 Kindern, für das vorletzte

[7]) Preuß. Stat. Bd. 289, S. 51.

Jahrfünft jährlich 10 000 Ehescheidungen mit 9000 Kindern in Preußen annehmen wollen. Dann käme man auf eine Gesamtzahl von 135 000 Ehescheidungswaisen für Preußen. Im Reichsmaßstab ergäbe diese Schätzung ca. 200 000 Ehescheidungswaisen. Für Berlin ergäbe sich bei einer Ehescheidungszahl von 7332 mit 5150 Kindern im Jahre 1926 und bei Annahme einer halb so großen für das erste Jahrfünft vielleicht ein Bestand von etwa 40 000[8]).

Wenn, wie angedeutet, die Aufblähung der Ehescheidungsziffern als Kriegsfolgeerscheinung (1926 war sie etwa doppelt so hoch wie 1913) zu beachten ist, so ist jedoch andrerseits, wie eingangs bemerkt, ihre bereits seit Jahrzehnten vor dem Kriege zu beobachtende steigende Tendenz festzustellen.

4. Die Wiederverheiratungen spielen bei den Geschiedenen erklärlicherweise eine größere Rolle als bei den Verwitweten. In Berlin waren 1926 von den eheschließenden Männern ca. 11,5% (4172 von 36 593) Geschiedene und von den Frauen ca. 8,3% (2996 von 36 593) (s. Tab. 8). Es stehen im Jahre 1926 den 7332 Ehescheidungen die Wiederverheiratungen von 3527 geschiedenen Männern und von 2766 geschiedenen Frauen beide Male im Alter bis zu 50 Jahren gegenüber.

Wenn nun die Wiederverheiratung des verwitweten Elternteils eine Milderung des Schicksals für die betroffenen Kinder bedeutet, so kann man dies bei der Wiederverheiratung der geschiedenen Elternteile nicht sagen. Denn in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um eine Wiederverheiratung des schuldigen Vaters (bei dem sich die Kinder nicht befinden), wodurch die Alimentationsfähigkeit nur geschmälert wird, abgesehen von den seelischen Konflikten des Kindes, sich mit zwei Vätern (oder Müttern) abzufinden.

Ueber die zu beobachtende stärkere Sterblichkeit der Geschiedenen vergl. das vorhergehende Kapitel (s. Tab. 6).

---

[8]) Anm.: diese Schätzungen beanspruchen nur die Bedeutung von Anhaltspunkten.

5. Die Zuteilung des Kindes an den einen oder anderen Elternteil erfolgt bis heute nach dem Schuldprinzip an den nichtschuldigen Teil, ein äußerst schematisches, unbilliges Verfahren. Da nach der Statistik meist der Mann der schuldige Teil ist, werden die Kinder meist der Mutter zugesprochen, die damit eine schwere Pflicht übernimmt. In welchem Maße Mann oder Frau — hauptsächlich wegen Ehebruchs (§ 1565 BGB) und wegen Verletzung der ehelichen Pflichten (§ 1568 BGB) — schuldig gesprochen werden, zeigt deutlich die Statistik (s. Tab. 14). Nach der Berliner Statistik von 1926 geben die

Nr. 14

Schuldig Geschiedene nach Ehescheidungsgründen und Alter.

Ehescheidungsgrund M = Mann F = Frau		Alter zur Zeit der Ehescheidung in Jahren bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 50	über 50	unbekannt	Ehescheidungsgründe zusammen
Ehebruch	M	—	74	595	718	721	814	332	3	3257
	F	2	188	494	413	267	257	49	—	1670
Schwere Verl. ehel. Pflichten	M	—	64	489	595	537	799	408	—	2892
	F	5	162	366	289	217	252	102	—	1393
Zusammen	M	—	139	1096	1340	1283	1641	766	3	6268
	F	7	352	872	720	511	551	167	—	3180

(St. Jb. d. Stadt Berlin, S. 30.)

Männer in diesen beiden Hauptfällen doppelt soviel Grund zur Scheidung als die Frauen. Hält man die demzufolge vorwiegend an die Frau erfolgende Zuteilung der Kinder aus moralischen Gründen für gerechtfertigt, so bedeutet dies andrerseits jedoch eine starke wirtschaftliche Belastung für die Frau, da die Durchführung der Alimentationspflicht seitens des Mannes eine begrenzte ist, indem dieser ökonomischerweise von vornherein nicht soviel abgeben kann wie als Ehemann im gemeinsamen Haushalt, einen größeren Eigenbedarf hat, bei Wieder-

verheiratung Vorpflichten hat und es ihm überdies häufig an gutem Willen mangelt. Weiter pflegt die Frau naturgemäß in ihrem Bestreben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit und in ihren Erwerbsmöglichkeiten auf mancherlei Schwierigkeiten zu stoßen. Die wirtschaftlich prekäre Lage wird beleuchtet durch die Statistik der Berufszugehörigkeit bei Unterscheidung von selbständiger und unselbständiger Stellung und durch die Statistik über die Bewilligung des Armenrechts im Ehescheidungsprozeß: es handelt sich überwiegend um unselbständige Stellungen in Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr; das Armenrecht wurde in über ¾ der Fälle beim Ehescheidungsprozeß bewilligt, und zwar viel mehr der Frau als dem Mann (s. Tab. 15/16).

Nr. 15

Zahl der geschiedenen Ehen nach Beruf und Berufsstellung des Ehemannes.

(a) überhaupt, b) selbständig)

1926	Land- u. Forstw.		Industrie u. Handwerk		Handel u. Verkehr		Freie Berufe	Häusl. Dienste	?
	a	b	a	b	a	b			
Preußen	1438	343	11999	925	6344	1582	1541	20	44
Berlin	109	32	3830	269	2597	489	635	4	157

(Pr. St. [Amtliches Quellenwerk], Bd. 289, S. 51.)

Nr. 16

Das Armenrecht wurde bewilligt im Jahre 1926 in Preußen

	nur dem Manne			nur der Frau			
beiden	insgesamt	Kläger	Beklagter	insgesamt	Klägerin	Beklagte	keinem
8340	2305	1935	370	6313	5844	469	4831

(Pr. St. [Amtliches Quellenwerk], Bd. 289, S. 19.)

6. Die neben den psychischen Momenten aus der schwierigen wirtschaftlichen Lage resultierende soziale Gefährdung der Ehescheidungskinder wird im folgenden speziell fürsorgestatistischen Abschnitt dargetan werden.

c) Die uneheliche Familie (künstliche Form der Unvollständigkeit II).

Die unvollständige Familie des unehelichen Kindes soll hier nur kurz betrachtet werden, weil hierüber im Gegensatz zu den beiden anderen Kategorien der halbwaisen Kinder zahlreiche Untersuchungen und Erkenntnisse vorliegen, denen heute ein gut ausgebauter Unehelichenschutz entspricht.

1. Aufschluß über den Umfang der Unehelichkeit gibt die Statistik der eine stark behauptende Tendenz zeigenden unehelichen Geburten (s. Tab. 17) unter Berücksichtigung der

Nr. 17

Von 100 Geborenen waren Uneheliche

1851	1861	1871	1881	1891	1901	1911	1918	1921	1923	1925	1926
11,5	11,5	9,8	9,1	9,1	8,6	9,2	11,4	10,7	10,5	12,0	12,6

(St. Jb. f. d. D. R. 1928, S. 32.)

nach erfolgter unehelicher Geburt stattfindenden Verminderung. Diese liegt einmal in der nachträglichen Eheschließung von Mutter und Erzeuger unter Legitimation des Kindes, welche nach Wulff[9]) in Berlin von 1903/1913 durchschnittlich etwa 25% ausmacht, was also einen großen Prozentsatz vorehelichen Verkehrs bedeutet. Die Abgänge durch Ehelichkeitserklärung und Adoption spielen eine geringe Rolle (zusammen ca. 6% nach derselben Quelle), ebenso die Verminderung durch die von einer Mutter an zweiter, dritter usw. Stelle unehelich Geborenen. Neben den Erledigungen durch Legitimation ragt, zugleich eine erschreckende Auswirkung der Unterlassung der Familiengründung zeigend, die Zahl der durch Sterblichkeit stärker verminderten unehelich Geborenen im Verhältnis zu den en famille Geborenen hervor (s. Tab. 18). Uneheliche Kinder sterben in größerem Maße als eheliche (etwa doppelt soviel!), ohne daß sie als von Natur lebensschwächer bezeich-

[9]) A. Wulff: Das Schicksal der Unehelichen in Berlin, Frankfurt 1928, S. 18.

Im 1. Lebensjahr Gestorbene (ohne Totgeborene)
auf je 100 Lebendgeborene
(a) ehelich, b) unehelich)

	1905		1913		1922	
	a	b	a	b	a	b
Reich	19,4	32,6	14,2	23,7	11,7	23,6
Preußen	—	—	14,0	25,5	11,6	25,6
Berlin	—	—	12,0	19,4	11,0	30,0

	1923		1924		1925		1926	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Reich	12,0	23,6	9,9	19,2	9,6	17,3	9,4	15,8
Preußen	12,0	25,5	9,7	19,9	9,5	18,3	9,3	16,7
Berlin	9,8	25,3	7,7	18,8	7,4	16,4	7,4	13,5

(St. Jb. f. d. D. R. 1928, S. 56.)

net werden könnten. Ebenso überwiegen die unehelichen Totgeburten. Die Zahl der am Leben gebliebenen wäre größer, wenn Familiengründung stattgefunden hätte, eine Tatsache, die es im besonderen Maße rechtfertigt, das Phänomen der Unehelichkeit soziologisch als Problem unterbliebener Familiengründung aufzufassen und es von daher zu behandeln.

Die Zahl aller unehelichen Minderjährigen schätzt Klumker[10]) auf ca. 1 Million.

2. Die Refamiliierung des unehelichen Kindes, die durch die oben erwähnte Legitimation natürlich und vollkommen erreicht wird, hat auch die schwebende Unehelichenrechtsreform im Auge, wenn sie — aber bei bestehenbleibender persönlicher Trennung — eine nähere familienrechtliche Bindung zwischen Vater („Erzeuger") und Kind herstellen will.

Eine künstliche Form der Refamiliierung ist die Stiefvaterfamilie durch Verheiratung der Mutter mit einem anderen

[10]) Klumker: Der Unehelichenschutz im Deutschen Reich 1921, Archiv f. Sozialw., S. 168.

Manne als dem Erzeuger. Dabei ist eine etwaige Namensgebung des Kindes durch den Stiefvater nur von formellem Charakter. In Fachkreisen ist es strittig, wie weit die Stiefvaterfamilie de facto einer natürlichen Familie entspricht. O. Spann[11]) ist in seinen bekannten und eingehenden, aber weil vor Einführung der bezüglichen Sozialgesetze angestellten, heute vielfach veralteten Untersuchungen aus dem Jahre 1905 der Meinung, daß die Stiefvaterfamilie in der Wirkung mit der natürlichen Familie ungefähr gleich zu setzen sei; danach käme die Versorgung bei der ledigen Mutter und in fremder Pflege. Eine Studie aus neuerer Zeit von Wulff[12]) kommt demgegenüber zu dem Ergebnis, daß die Stiefvaterfamilie in wirtschaftlicher Beziehung knapp so günstig ist wie die von der Aufsichtsstelle genehmigte fremde Pflegefamilie, von der natürlichen Familie ganz zu schweigen, und daß sie zwar die Erziehungsbedingungen der Pflegefamilie durch Vermeidung des hier häufigen und seelisch verheerenden Pflegestellenwechsels überragt, jedoch andererseits die seelische Befriedigung des Kindes in der Stiefvaterfamilie kaum besser ist, als wenn das Kind — wie in schätzungsweise einem Drittel aller Fälle — mit der Mutter allein lebt, wenn auch dann unter schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen. Ja, unter den verwahrlosten unehelichen Fürsorgezöglingen zeigten sich auffallend viele Stiefkinder.

3. Die soziale Gefährdung und Schutzbedürftigkeit der Unehelichen war früher eine sehr große. Nach Auswirkung des in den letzten Jahrzehnten ausgebauten gesetzlichen und fürsorgerischen Schutzsystems ist sie stark gemindert. Nach wie vor auffallend groß ist die Säuglingssterblichkeit. Aber eine seelisch-sittliche Gefährdung tritt heute nicht mehr so sehr hervor. Die bezügliche Fürsorgestatistik bringen wir später im Zusammenhang mit den beiden anderen Kategorien der halb-

[11]) O. Spann: Untersuchungen über die unehel. Bevölkerung i. Frankfurt a. M., Dresden 1905.

[12]) A. Wulff: a. a. O., S. 36.

waisen Kinder, welche in dieser Hinsicht — darauf will diese Arbeit besonders hinweisen — eine größere Beachtung verdienen, als sie das uneheliche Kind bisher auf sich zog.

2. Zur spez. Fürsorgestatistik.

a) Fürsorge und Statistik.

1. Vor näherer Darlegung der am Schluß des letzten Abschnittes konstatierten sozialen Gefährdung und Fürsorgebedürftigkeit der Kinder der unvollständigen Familie, soweit ihr durch die Einrichtungen des öffentlichen Fürsorgewesens begegnet wird, sei das Verhältnis der Statistik zur Fürsorge überhaupt kurz überschaut. Wie die unserer heutigen modernen Fürsorge zugrunde liegenden Reichsgesetze (Fürsorgepflichtverordnung 1924 und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922) erst im Laufe des letzten Jahrzehntes geschaffen wurden, so datiert eine amtliche Reichsfürsorgestatistik[1]) auch erst seit 1927.

Die Methode der fürsorgerischen Tätigkeit ist eine individualisierende. Aus ihrer Natur erklärt es sich, wenn die statistische Methode der Massenzählung nach uniformen Merkmalen zur Erkennung der Zusammenhänge schwer und erst spät Eingang in dieses Gebiet gefunden hat. Ihrer Natur entsprechend wird die öffentliche Fürsorge dezentralisiert durch die Bezirksfürsorgeverbände (Stadt- und Landkreise) ausgeübt, und zwar unter grundsätzlich eigener finanzieller Verantwortung. Im Vergleich zum Arbeitsmarktwesen, der Sozialversicherung etc. ließ infolgedessen eine übergeordnete und ausgleichende Behandlung länger auf sich warten. Doch die ungeheure Ausdehnung, die die Fürsorge, zumal als Zweig öffentlicher Verwaltung seit den Kriegsjahren genommen, sowie die Anerkennung, die sie als wissenschaftliches Forschungsgebiet inzwischen gefunden hat, machten die Ausgabe von obersten

[1]) Erlaß des Reichsarbeitsministers u. Reichsinnenministers v. 21. April 27, Reichsarbeitsblatt 1927, S. 138 ff.

Richtlinien sowie die Anwendung der statistischen Methode zwecks Gewinnung von Unterlagen über die tatsächlichen Zustände schließlich nötig.

Bei der Zielsetzung der Fürsorgestatistik ist, wie überall, zwischen Symptomen und Ursachen zu unterscheiden, wobei — wie oben bei der Moralstatistik gesagt — freilich nicht immer eine eindeutig bestimmbare Ursache zu erfassen sein wird, so daß man sich vielfach mit einem gewissenhaften symptomatologischen Vorgehen wird behelfen müssen. Die wissenschaftliche Erforschung der fürsorgebedürftigen Zustände hat sich jedoch auf dem öffentlichen Fürsorgegebiete noch vor einer zweiten Gefahr der Abdrängung zu behaupten, nämlich vor den Belangen einer selbstgefälligen Verwaltung, der Bürokratie, die interessiert daran ist, ihre Leistungen bzw. ihre Tätigkeit an sich zu registrieren. Gewiß ist es zur Bewahrung vor organisatorischer Zersplitterung und vor finanzieller Mißwirtschaft von großer Bedeutung, eine Statistik der Fürsorgeträger, Behörden, Vereine, Personen etc. (reine Verwaltungsstatistik) und eine Statistik der Kosten (Finanzstatistik) zu führen. Doch der Orientierungspunkt all dieser Einrichtungen und Aufwendungen sind und bleiben die fürsorgebedürftigen Verhältnisse, ihre wissenschaftliche Durchforschung und Beurteilung. Savoir pour prévoir!

2. Gegenstand der Reichsfürsorgestatistik[2]) ist die öffentliche Fürsorge im Sinne der R.F.V.; sie erstreckt sich (1 A) auf den Personenkreis (Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, sonstige Hilfsbedürftige) und die Fürsorgekosten für die einzelne Gruppe wie im gesamten. Die hilfsbedürftigen Minderjährigen werden in diesem Schema zwar nicht als Sondergruppe unterschieden, doch werden die auf Berufsausbildung und Erziehungsbeihilfen entfallenden Fürsorgekosten herausgehoben. Dazu werden (1 A I) die Unterbringungen von Erwachsenen und Minderjährigen in Einrich-

[2]) Reichsarbeitsblatt 1927, a. a. O.

tungen der geschlossenen Fürsorge (Anstalten) und in Familie besonders erfaßt. Weiter werden (B) die gesamten Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe erfaßt. Die Statistik wird sowohl in den Bezirksfürsorgeverbänden (1) wie in den Landesfürsorgeverbänden (2) geführt. Eine besondere Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe auf Grund des RJWG bezieht sich auf die Organisation (1) und den Umfang der öffentlichen Jugendfürsorge (2) (betr. Pflegekinderwesen, Amtsvormundschaft und Gemeindewaisenrat, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe).

Die Ergebnisse der Reichsfürsorgestatistik[3]), die erstmalig für das Rechnungsjahr 1928 voll angewandt ist, zeigen, wie stark die Haushalte der öffentlichen Körperschaften durch die Fürsorgepflichten belastet sind.

3. Wenn nun auch eine derartige Reichsstatistik einen wertvollen Ueberblick über Organisation und Leistung der Fürsorge, besonders im Vergleich zu den übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, gibt, so können die Bedingungen der Fürsorgebedürftigkeit, welche letztere durch Einteilung des betroffenen Personenkreises nach den Kategorien der RFV und des RJWG, durch einige rohe Merkmale wirtschaftlichen, gesundheitlichen und erziehlichen Mangels, durch die Häufigkeit (Zahl der Zu- und Abgänge) etc. angedeutet werden, kaum hinreichend aus ihr ersehen werden. Diese Bedingungen der Fürsorgebedürftigkeit sind ein soziologischer Komplex, vom Individuum aus zu betrachten. Die Ignorierung der aufschlußreichen elementaren Familienkategorie ist besonders in der Jugendstatistik als ein Mangel anzusehen. Die traditionelle Einteilung in „ehelich und unehelich" ist ganz unzureichend, um ein Bild über den

[3]) Der Zuschußbedarf der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände und der Jugendämter und Landesjugendämter beträgt für 1928 über 1¼ Milliarden Mark, d. s. etwa 20 Mark auf 1 Einwohner. Vergleichsweise sei erwähnt, daß z. B. die Rentenleistungen der Invalidenversicherung einschl. Reichszuschüsse sich auf ca. 1 Milliarde beliefen (St. Jb. f. d. D. R. 1930, S. 442 ff.).

Zustand der Familie zu geben, deren Unzulänglichkeit gegebenenfalls überhaupt Voraussetzung zum Eingreifen der öffentlichen Jugendhilfe sein soll (§ 1 RJWG). Die vorliegende Arbeit hebt diese Familienbeziehungen in ihrer weitverbreiteten Unvollständigkeit, spez. das eheliche Kind betreffend, besonders hervor.

Während eine ein großes räumliches Gebiet umfassende Statistik, wie die Reichsstatistik sich notwendigerweise mit einem groben Schema begnügen muß, sind statistische Erhebungen auf kleinerem Raum und in speziellen Hinsichten geeignet, ergänzende Aufklärung zu geben, ja vielfach überhaupt erst allgemeinerer Erkenntnis vorzuarbeiten (z. B. Spann's Untersuchungen über die Unehelichen in Frankfurt a. M.[4]). Die folgenden fürsorgestatistischen Darlegungen wollen ein bescheidener Beitrag in dieser Richtung sein.

b) Die unvollständige Familie in den einzelnen Fürsorgezweigen.

Wie die unvollständige Familie, in Sonderheit ihr Kind, in den verschiedenen Zweigen des Fürsorgewesens in Erscheinung tritt, soll im Folgenden in der Hauptsache am Beispiel der Stadt Berlin[5]) gezeigt werden, die eine gute allgemeine und Jugendwohlfahrtspflege betreibt und hierüber, über die allgemeinen Daten der Reichsfürsorgestatistik hinaus wertvolles Material bietet. Dazu kommen die vom Verfasser eigens angestellten Ermittlungen. Das so aus großstädtischen Verhältnissen Gebotene möchte als Exkursion auf bisher wenig begangenen Boden gewürdigt werden, dessen Wert weniger in den absoluten Zahlen als den Relationen und Tendenzen zu sehen ist.

Auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 gehören zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Jugend-

[4]) a. a. O.

[5]) Aus anderen Städten konnten vergleichsweise nur wenige Zahlen beigebracht werden (Tab. 25 a).

ämter die Pflegekinderaufsicht, das Vormundschaftswesen, die Fürsorgeerziehung, die Jugendgerichtshilfe etc.; von den anderen gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben sehen wir hier ab.

1. Pflegekinder (§ 19 RJWG) sind Kinder unter 14 Jahren, die sich in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Es befanden sich in Groß-Berlin[6]) Ende 1926 (s. Tab. 19) im ganzen 16 003 Kinder in städtischer

Nr. 19

Pflegekinder am Jahresschluß

	ehelich				unehelich				davon	
	überhaupt	Vollwaisen	Halbwaisen vaterlos	Halbwaisen mutterlos	überhaupt	Vollwaisen	Halbwaisen	überhaupt	in Amtsvormundschaft ehelich	in Amtsvormundschaft unehelich
1926	5250	1078	692	896	10753	865	9888	16003	697	7321
1925	4628	1042	623	841	8901	839	8062	13529	605	5895

Unterbringung am Jahresschluß

	Städtische Anstalten		Nicht städt.	Privat-Anstalten		Familienpflege	
	Waisenhäuser	sonstige Anstalten	öffentl. Anstalten	innerhalb Berlins	außerhalb Berlins	innerhalb Berlins	außerhalb Berlins
1926	1370	1390	181	2058	797	7065	3142
1925	1226	1169	216	2209	933	5405	2370

(St. Jb. d. Stadt Berlin 1928, S. 228.)

Pflege; die Aufnahme ins Waisenhaus erfolgt in der Regel nur als Durchgangsstation zwecks Weiterverteilung an fremde Privatleute in Stadt und Land, in „Familienpflege". Das Hauptkontingent wird durch die Unehelichen gestellt, nämlich 10 753 (ca. $^2/_3$), wovon 865 Vollwaisen sind. Bei den uns besonders

[6]) Im D. R. standen Ostern 1928 unter Pflegekinderaufsicht der Jugendämter 255 000 eigentliche Pflegekinder, davon 190 100 uneheliche (St. Jb. f. D. R.).

interessierenden verbleibenden 5250 (ca. ⅓) ehelichen Kindern ist auffällig, daß von ihnen die Hälfte — d. i. 1/6 aller Pflegekinder überhaupt — noch beide Eltern besitzen und trotzdem in Pflege gegeben werden! Die andere Hälfte der ehelichen Kinder sind z. T. Vollwaisen (1078), von denen am ehesten erklärlich ist, daß sie mangels verwandtschaftlicher Hilfe der Fürsorge anheimfallen, und z. T. Halbwaisen (1586). Fragen wir nach den Gründen, weswegen trotz Vorhandenseins beider Eltern Kinder in Pflege gegeben werden, so vermuten wir, daß viele Fälle der elterlichen Ehetrennung darunter sein werden. Nach einer vom Verfasser beim Bezirksjugendamt Kreuzberg, dem mit 400 000 Einwohnern größten Berliner Verwaltungsbezirk, angestellten Untersuchung (s. Tab. 20), kann man in

Nr. 20

Ursachen der in Pflegegabe der ehelichen, beide Eltern besitzenden Pflegekinder in 100 untersuchten Fällen

Armut	vorübergehende Abwesenheit eines Elternteiles (Krankenhaus, Gefängnis)	Eltern getrennt geschieden
16,6 %	30 % + 3,4 %	45 %

(eigene Feststellung des Verfassers.)

der Hauptsache drei verschiedene Ursachen unterscheiden; nämlich erstens mehr oder weniger chronische Armut, zweitens akute Abberufung von Mutter oder Vater ins Krankenhaus (oder seltener ins Gefängnis), drittens Trennung oder Ehescheidung der Eltern! Und zwar war bei 100 untersuchten Fällen (bei einem Gesamtbestande von 228 Pflegekindern) die erste Begründung die schwächste (16,6%), die zweite stärker (30% + 5%), die dritte am stärksten (45%, das wären 7 bis 8% der Gesamtzahl der Pflegekinder, was für Groß-Berlin ca. 1200 ausmachen würde)! Wenn man sich vorstellt, daß die Ehescheidungswaisen in der Gesamtbevölkerung bedeutend weniger zahlreich als die ehelichen Halbwaisenkinder sind, dann ergibt

der Vergleich, daß sie das Schicksal, in fremder Leute Pflege gegeben zu werden, in relativ größerem Maße zu dulden haben, als wenn sie einen Elternteil durch den Tod verloren hätten. Zumindest macht unsere Statistik deutlich, daß die Ehescheidungswaisen unter den öffentlichen Pflegekindern ehelicher Herkunft eine erhebliche Rolle spielen. 7,5% Ehescheidungswaisen, 10,5% Halbwaisen, 6% Vollwaisen, 66% Uneheliche: bleiben nur 10% der Pflegekinder übrig, deren Eltern zusammen leben oder nur vorübergehend (Krankenhaus o. dgl.) getrennt sind. Das Pflegekinderwesen ist also zu 90% ein Ersatz für die Unvollständigkeit der Familie. Wie weit es wirklich diese seine Bestimmung erfüllt, ist eine andere Frage.

2. An der Statistik des Vormundschaftswesens interessieren die neben der Hauptaufgabe der Bevormundung der unehelichen Kinder übernommenen Pflegschaften (P) (s. Tab. 21). Dies sind

Nr. 21

Amtsvormundschaft 1926

V = Vormundschaftsmündel, P = Pflegschaften.

	Mündel am Jahresschluß		Angestrengte Prozesse		Einnahmen	Ausgaben	Verwaltetes Vermögen am Jahresschluß
	V	P	zus.		RM.	RM.	RM.
1926	42 253	8197	50 450	4976	3 744 267	580 308	594 660
1925	38 414	6872	45 286	5177	3 151 270	426 742	329 637

(St. Jb. d. Stadt Berlin, 1928, S. 227.)

insbesondere Unterhaltspflegschaften über Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eheleute, Pflegschaften, die von der Amtsvormundschaft übernommen wurden, um die betroffenen ehelichen Kinder wenigstens so wie die unehelichen zu schützen. Die Zahl der Pflegschaften ist verhältnismäßig hoch.

3. Wie weit die Halbwaisen, die natürlichen wie die künstlichen, der Verwahrlosung anheimzufallen drohen, zeigt ein Blick auf die Fürsorgeerziehungsstatistik der Stadt Berlin

(s. Tab. 22). Auffällig und bisher zu wenig beachtet ist, daß nur 33% der Zöglinge (396 von 1204) aus einem normalen Elternhaus, einer natürlichen Familiengemeinschaft stammten, wobei man also annehmen könnte, daß meistens außerfamiliäre

Nr. 22

Fürsorgeerziehung 1926

	Alter in Jahren								Insgesamt			
	bis 6		6—14		14—18		18 u. m.					un-
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	zus.	ehel.
Ueberweisungsgrund:												
RJWG § 63												
Abs. 1, Ziff. 1	27	14	50	46	9	21	4	2	90	83	173	27
„ 2	2	4	90	50	314	276	142	141	548	471	1019	173
JGG	—	—	—	—	6	3	1	2	7	5	12	—
Familienverhältnisse:												
Eheliche Kinder:												
Eltern zus. lebd.	9	10	42	28	133	73	61	40	245	151	396	—
„ nicht „ „	2	3	34	14	39	51	14	21	89	89	178	—
Vollwaisen	—	—	1	1	17	17	9	8	27	26	53	—
Halbwaisen	8	1	39	38	99	98	46	48	192	185	377	—
Unehel. Kinder:	10	4	24	15	41	61	17	28	92	108	200	200
zusammen:	29	18	140	96	329	300	147	145	645	559	1204	206

(St. Jb. d. Stadt Berlin, 1928, S. 231.)

Ursachen zur Verwahrlosung führten. Diese Zahl der aus normalen Familien stammenden Zöglinge ist umso geringer anzuschlagen, als sie relativ zu der überwältigenden Zahl der normalen Vollfamilien überhaupt zu betrachten ist. Andrerseits ist auffällig und einer populären Vorstellung widersprechend, daß die Unehelichen, obwohl sie in der Gesamtbevölkerung eine starke Gruppe bilden, in der Fürsorgeerziehung keineswegs eine besonders hohe Quote abgeben (200 Uneheliche von 1204 Zöglingen überhaupt, d. i. ca. 16%). Vielmehr wird das Hauptkontingent der sittlich Gefährdeten durch die ehelichen Kinder

gestellt, deren Elternhaus durch Eheauflösung, sei dies durch Todesfall oder durch Ehetrennung, in Trümmer ging. Von der geringen Zahl der vollverwaisten Kinder (53 von 1204) sei hier abgesehen. Die Halbwaisen (377 von 1204) machen 35% aus, sehr viel, wenn man bedenkt, daß der Prozentanteil der Halbwaisen an der Jugend überhaupt um ein Vielfaches geringer ist. Es bleiben (178 von 1204) 15% der Zöglinge als Kinder aus getrennten Ehen übrig, eine Menge, die den Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung von allen am meisten zu übersteigen scheint. — Das Ehescheidungsproblem, in der Bevölkerungsbewegung noch ein Teilproblem, wird also in der öffentlichen Fürsorge für die erziehlich gefährdete Jugend ein Hauptmoment. Wenn die oben erwähnte Pflegeunterbringung des Kindes aus unvollständiger Familie eine unumgängliche praktische Ersatzmaßnahme, auch als „Familienpflege" bezeichnet, ist, so gibt es zu denken, daß die unter dem Gesichtspunkt der Verwahrlostenfürsorge stehende Fürsorgeerziehung im Grunde zu zwei Dritteln als eine Einrichtung angesprochen werden muß, die eine Auswirkung des Problems der unvollständigen Familie ist und die für die Unvollständigkeit der natürlichen Familie Ersatz bieten soll.

4. Ueber die Kriminalität der Kinder aus unvollständiger Familie liegt eine von der „Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtsgehilfen"[7]) in ca. 50 größeren deutschen Städten veranstaltete Statistik vor (s. Tab. 23), die, erstmalig angestellt, zwar nicht den Anspruch auf völlige Zuverlässigkeit erhebt, aber doch wertvoll genug ist. Ihre Ergebnisse bestätigen die von uns hervorgehobene übergroße Gefährdung der Halbwaisenkinder. Auffallend ist das geringe Auftreten der Unehelichen unter den Kriminellen (durchschnittlich 6% bei ca. 10% unehelichen Geburten in Deutschland; für Berlin ist dies Verhältnis sogar 4,5 bei 20, eine Quote, die selbst bei Berück-

[7]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1928, Heft 1/2.

Von den Jugendlichen waren zur Zeit der Begehung der Tat im Jahre 1926

Städte	1 Uneheliche				2 Vaterlose Waisen		3 Mutterlose Waisen		Vollwaisen		4 Eltern geschieden getrennt		2–5 zus.	%
	m	w	zus.	%	m	w	m	w	m	w	m	w		
Berlin	94	30	124	4.5	246	46	63	38	33	10	?	?	560	20.1
Baden	21		21	3.7	46	3	14	1	4	—	7	1	76	13.4
Braunschw.	3	2	5	10	6	4	2	1	2	—	—	1	16	32.2
Dortmund	5	5	10	3	43	4	18	6	2	4	10	4	91	27.5
Dresden	5	1	6	5.1	9	2	10	1	2	—	6	1	31	26.5
Görlitz	8	2	10	9.5	15	1	9	3	2	1	4		35	33.3
Halle	19	5	24	7.1	43	9	11	4	10	2	18	12	109	35.2
Hamburg	39	7	46	9.3	83	12	35	4	6	2	59	8	256	52
Köln	16	7	23	4.4	63	7	30	10	5	2	43	12	172	32.6
Nürnberg	26	5	31	7.4	59	7	19	5	11	—	3	4	108	25.8
Stuttgart	20	9	29	8.2	37	5	20	3	11	1	8	4	89	24.9
u. a.				6										24.7

(Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss., 1928, H. 1/2.)

sichtigung der durch Legitimation, Sterblichkeit etc. erfolgenden Verminderung der Zahl der unehelich Geborenen sehr gering erscheint). Daraus „werden Pessimisten auf die Fragwürdigkeit des Erziehungswertes der heutigen Familie schließen, Optimisten auf die Wirksamkeit des modernen Unehelichenschutzes"[8]). Der andrerseits auffallende erhebliche Anteil der vaterlosen, mutterlosen und vollwaisen Kinder und der Kinder aus geschiedenen bzw. getrennten Ehen beträgt im Durchschnitt zusammen 24,7%. Selbstverständlich sind diese Zahlen erst im Verhältnis zur Gesamtzahl aller 14- bis 18-jährigen Minderjährigen — d. i. das unter das Jugendgerichtsgesetz fallende Alter — in der Bevölkerung entscheidend. In diesen vorgerückten Jahrgängen ist die Vertretung der Unehelichen (durch Legitimation etc.) etwas schwächer als in den

[8]) Zentralblatt f. J. u. J. 1927 Nr. 9, S. 239.

jüngeren Jahrgängen, die der natürlichen Halbwaisen naturgemäß viel höher, die der künstlichen Halbwaisen etwas höher. In obiger Kriminalstatistik (von Berlin abgesehen) ist das Verhältnis von Unehelichen zu künstlichen zu natürlichen Waisen wie 6 : 6 : 18,7, wobei die Beteiligung der künstlichen Halbwaisen relativ beträchtlich erscheint. In Berlin ist dieses Verhältnis im Jahre 1927 rd. wie 6 : 8 : 24. — Interessant ist der Vergleich mit der Fürsorgeerziehungsstatistik: dort waren bloß 33% der Zöglinge aus einem normalen Elternhaus, bei den Kriminellen sind es 70%, was zu besagen scheint, daß ein vollständiges Elternhaus weniger vor Kriminalität als vor „Verwahrlosung" behütet und letztere mehr eine reine Gesellschaftsfrage, eine Frage des Familiengebildes, als eine moralische (wie die Kriminalität) ist.

5. Ausdruck für die im eigentlichen Sinne des Wortes abstoßende Wirkung eines unvollständigen Elternhauses gibt die Statistik der Wohlfahrtsstelle des Berliner Landesjugendamtes

Nr. 24

Wohlfahrtsstelle des Landesjugendamts 1926

Ueberweisung usw.	Alter in Jahren								Insgesamt		
	bis 14		14–18		18–21		21 u. m.				
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	zus.
Familienverhältnisse:											
Ehelich Geborene:											
beide Eltern leben	13	5	1033	209	1632	205	17	47	2695	466	3161
Halbwaisen:											
Vater verstorben	1	5	275	47	485	87	11	22	772	161	933
Mutter verstorben	2	1	195	51	415	56	6	14	618	122	740
zus.:	3	6	470	98	900	143	17	36	1390	283	1673
Vollwaisen	1	1	95	25	245	51	7	35	348	112	460
Unehelich Geborene	1	3	78	24	91	24	1	16	171	67	238
Unbekannt	1	—	15	7	91	9	—	5	107	21	128

(St. Jb. d. Stadt Berlin, S. 235.)

im Polizeipräsidium (s. Tab. 24) betr. die „wandernde und obdachlose Jugend", d. s. Jugendliche aus allen Teilen des Reiches, hierher gewandert und hier mittel- und obdachlos geworden. Von ihnen sind nur ein geringer Bruchteil wandernde Handwerksburschen, auch haben sie kaum etwas mit dem gesunden Wandersport der Jugendbewegung unserer Zeit zu tun. Es sind meist ungelernte junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren, die sich infolge ungünstiger sozialer und häuslicher Verhältnisse früher und stärker vom Elternhaus ablösen, als es normalerweise zu geschehen pflegt. Aus den Zahlen greifen wir eine Relation heraus: die Zahl der über 18 Jahre alten ehelichen noch beide Eltern besitzenden Minderjährigen ist rund 1½mal so groß als die Zahl der unter 18 Jahre alten; bei den Halbwaisen fast zweimal so groß, bei den Vollwaisen 2½mal so groß. Mangels näherer Vergleichszahlen läßt sich allerdings nicht genau entscheiden, wie weit die Progression einfacher Ausdruck der mit zunehmenden Jahren naturgemäß zunehmenden Zahl der Verwaisungsfälle oder Zeichen sich stärker auswirkender Verheerung im einzelnen Verwaisungsfall ist, doch kann letzteres immerhin vermutet werden.

6. Die Kennzeichnung der benachteiligten, hilfsbedürftigen Lage des Kindes aus zerstörter Familie abschließend und zusammenfassend, sei noch ein Blick auf ihr Zutagetreten in der allgemeinen „Familienfürsorge"-Organisation eines größeren Berliner Stadtbezirkes geworfen, wo die verschiedenen Gruppen der fürsorgebedürftigen Minderjährigen eines Stadtbezirkes nebeneinander einheitlich von einer Bezirks- oder Familienfürsorgerin betreut werden.

In dem untersuchten[9]) Stadtbezirk in Berlin SO von etwa 160 000 Einwohnern mit meist Arbeiterbevölkerung und mit etwa 1000 laufend betreuten Familien-Fürsorgefällen (außer den für die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zuständigen) hat eine Fürsorgerin folgendes Familienmaterial vor sich (in %):

[9]) Vgl. den bzgl. Beitrag Verfassers im Zentralblatt f. J. u. J. 1928, Nr. 2, S. 38/39.

Nr. 25

a) Familien des unehelichen Kindes 47
davon
Stiefvaterfamilien 15
Pflegefamilien (weil Mutter tot [2] oder anderweitigen Aufenthaltes) 12
ledige Mütter mit Kind 20

zusammen: 47

b) Familien des ehelichen Kindes 53
davon
Pflegefamilien (weil Vater und Mutter tot [4], aus anderen Gründen [1] 5
Väter tot (4 Stiefväter) 11
Mutter tot (4 Stiefmütter) 5
Eltern leben getrennt oder geschieden 19
Eltern leben in zerrütteter Ehe 6
in ansch. normalem Familienzusammenhang 7

zusammen: 53

Es kommen vor

unter	a) unehel.	b) ehelich	insgesamt
das einzige Kind	37mal	16mal	53mal
die kinderreiche Familie	1mal	8mal	9mal
Amtsvormundschaft	38mal	2mal	40mal
Pflegekind	12mal	5mal	17mal
Fürsorgeerziehung (bemerkenswerterweise meist			10mal (?)
Schutzaufsicht bei den ehelichen Kindern)			10mal (?)

Es ist dasselbe Bild: die auf Grund des RJWG etc. ausgeübte Jugend- und Familienfürsorge hat es in der Hauptsache mit der unvollständigen Familie zu tun. Gegenüber den unehelichen Kindern spielen dabei die ehelichen Kinder eine größere Rolle, im besonderen unter den „sittlich" Gefährdeten. — Solche

offenbar strukturbedingten Erscheinungen zu erkennen, ist für Theorie und Praxis der Fürsorge gleich wichtig.

Nr. 25 a

Aus den statistischen Jahrbüchern einiger der größten deutschen Städte, soweit in ihnen besonders einschlägiges Material enthalten[10]).

Hamburg Einwohnerzahl 1929 1 226 309

Amtsvormundschaft, Zahl der unehelichen Mündel

Bestand am Jahresanfang	1929:	7410	1928:	7531
Zugang		2284		2342
Abgang		2178		2463

Unterhaltspflegschaften

Bestand am Jahresanfang	1929:	1649	1928:	1917
Zugang		107		200
Abgang		418		468

(H. St. Jb. 1929/30, S. 319/20.)

Mütter und Erzeuger der 1929 neu übernommenen unehelichen Mündel nach Familienstand.

Mütter:	ledig	verw.	gesch.
	1813	56	134

Erzeuger:	ledig	verw.	gesch.	getr.	bei Ehefrau
	1499	36	84	82	80

(H. St. Jb. 1929/30, S. 319.)

Zahl der unter vollständiger staatl. Fürsorge stehenden Zöglinge der Jugendbehörde (Lajug.) und des Jugendamtes wegen Hilfsbedürftigkeit.

	ehel.	unehel.	zus.	0—2	2—6	6—14	14—21 Jahre alt
Ende Dez. 29:	1627	1706	3333	265	607	1200	1261
Ende Dez. 28:	1656	1841	3497	225	624	1287	1361

[10]) Bem.: Durchsicht der statistischen Jahrbücher der 10 größten deutschen Städte zeigte, daß unsere Materie in ihnen nur spärlich vertreten ist.

wegen Gefährdung und Verwahrlosung						
Ende Dez. 29: 2198	597	2795	5	77	708	2005
Ende Dez. 28: 2391	598	2989	23	104	926	1936

(H. St. Jb. 1929/30, S. 316.)

Gesamtzahl der beschuldigten Jugendlichen

Jugendgerichthilfe 1929 im Alter v. Jhr.	14	15	16	17	zus.
Familienverhältnisse normal	124	116	165	220	625
unehel.	16	12	16	29	73
vaterlos	15	14	25	41	95
mutterlos	4	3	10	15	32
vollwaise	2	2	2	4	10
Eltern gesch.	11	8	19	18	56
Eltern getr.	7	3	9	10	29

(H. St. Jb. 1929/30, S. 325.)

Köln: Einwohnerzahl 1927: 718 693.

Die Zahl der unter städtischer Obhut stehenden Waisen- und Fürsorgekinder nach dem Grunde der Aufnahme bzw. Entlassung von 1925 bis 1927.

	1925	1926	1927
Zahl zu Anfang	3570	3742	3806
Zugang	2284	2127	2682
Tod der Eltern	196	187	170
Haft der Eltern	63	33	37
Verlassen seitens Eltern	126	146	187
Krankheit der Eltern	730	745	862
unzureichende Pflege bei Eltern	1010	901	1285
Aberkennung der Elternrechte	19	2	2
Entfernung aus Elternhaus	53	28	35
andere Gründe	87	85	104

Abgang	2112	2063	2515
Volljährigkeit	136	136	152
Rückkehr der Eltern	42	10	53
Genesung der Eltern	523	403	623
Rückgabe an die Eltern	799	834	938
Aufhören der Hilfsbedürftigkeit	404	451	481
Uebergabe an die Heimatbehörde	36	71	54
Fürsorgeerziehung	51	74	77
Tod	121	84	137
Zahl Ende Rechnungsjahr	3742	3806	3973
Hiervon sind Vollwaisen	849	783	769

(K. St. Jb. 1929, S. 141.)

Breslau: Einwohnerzahl 1928: 605 453.

Mündel unter Amtsvormundschaft

	Zugang	Abgang	End-bestand	Vom Zugg. ehel.	Vom Zugg. unehel.	Von den Müttern d. Zuggs. ledig	verh.	verw.	gesch.
1925	6603	2558	2135	—	2558	2403	8	99	48
1926	7024	2567	2329	—	2566	2449	6	55	56
1927	7262	2494	3127	—	2494	2368	15	62	49

Außerdem vom Gemeindewaisenrat beaufsichtigte Mündel

Endbestand 1925 11 660
1926 11 727
1927 12 406

(B. St. Jb. 1929, S. 96.)

c) Sonderbetrachtung von 100 Ehescheidungsfällen aus der Berliner Familienfürsorge.

Das bisher gegebene Bild in eine bestimmte Richtung hin vertiefend und ergänzend, wird nun noch das Ergebnis einer vom Verf. in Art einer Enquete an Hand eines zu diesem Zweck ausgearbeiteten Fragebogens unternommenen Untersuchung von 100 Ehescheidungsfällen im Bereiche der vorerwähnten städtischen Berliner Familienfürsorgeorganisation mitgeteilt.

Eine Enquete ist nach G. v. Mayr[11]) jene Art der Orientierung über soziale Massen, welche ausgewählte Exemplare der sozialen Elemente einer eingehenden Tatsachenfeststellung und Beschreibung unterwirft, außerdem bezügliche Urteile sammelt und obergutachtlich abschließt. Dabei ist trotz aller Möglichkeit eines tieferen Eindringens in den Stoff die Gefahr der Subjektivität zu beachten.

Bei unserem Vorgehen sind wir uns bewußt, daß unsere Auswahl sich auf die Ehescheidungsfälle beschränkt, soweit sie in der oben genannten Fürsorgeeinrichtung in Erscheinung treten. So sehr infolgedessen unzulässige Verallgemeinerungen der in dieser Schicht gefundenen Tatsachen zu unterlassen sind, so werden die folgenden tiefer in die persönlichen Verhältnisse eindringenden Feststellungen doch als Gegenstück zu den massenstatistischen Daten von Wert sein.

Die 100 Fälle werden betrachtet nach[12]) 1. Schuldverteilung und Kindeszuteilung, 2. Alimentation, Unterhaltspflegeschaft und Wohlfahrtsunterstützung, 3. den Erwerbs- und Berufsverhältnissen, 4. den Gesundheitsverhältnissen, 5. den moralischen erzieherischen Verhältnissen. 6. Zusammenfassung.

1. Was den Vorgang der Familienteilung auf Grund der Ehescheidung, insbes. die Zuteilung der Kinder an Vater oder Mutter angeht, so zeigt unser Material sie, dem Druck der Verhältnisse nachgebend, in starkem Widerspruch zu der Rechtsordnung des § 1635 BGB stehend. Das bedeutet einerseits die Bestätigung der Unbrauchbarkeit und der heute fast allseitig anerkannten Reformbedürftigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen, andererseits jedoch die Mahnung, bei der geplanten anderweitigen gesetzlichen Regelung die Schwierigkeiten der materiellen Unterhaltssicherung zu beachten, die in unseren Fällen zur Fürsorgebedürftigkeit führten, aber auch bei verbesserter Rechtsordnung weithin bestehen bleiben würden.

---

[11]) G. v. Mayr: Statistik u. Gesellschaftslehre. Bd. I, S. 13.
[12]) Die Feststellungen wurden aus den Akten und nach persönlichen Angaben der zust. Fürsorgerinnen getroffen, Bln. 1928.

Die Schuldverteilung lag folgendermaßen:

Nr. 26

Schuldiger Teil von 100 Fällen:

der Vater: 50 die Mutter: 19 beide Teile: 31.

Diese Schuldverteilung stimmt mit den allgemeinen Ergebnissen der Ehescheidungsstatistik ungefähr überein. Da diese Schuldfakta nach heutiger Auffassung weit von den wahren Ehescheidungsgründen und deren persönlicher Verteilung und noch mehr von moralischer Beurteilungsmöglichkeit entfernt sind, können sie uns auch kein Maßstab mehr für die Erziehungsfähigkeit des einen oder anderen Elternteiles und für entsprechende Zuteilung der Kinder sein. Im Kreise unserer Fürsorgefälle machen wir die Feststellung, daß der Prozentsatz der erziehungsfähigen bzw. -willigen Väter, seien diese im alten Sinne schuldig oder auch nicht, ein minimaler ist (s. Tab. 27)! Von 19 nichtschuldigen Vätern behielten nur 2 (und diese auch nur teilweise) ihre Kinder und überließen 15 (12 ganz und 3 teilweise) ihre Kinder der alleinschuldigen Mutter. Von 50 nichtschuldigen Müttern behielten 45 ihre Kinder (davon 35 ganz und 10 teilweise), während der allein-schuldige Vater in 7 Fällen (1 ganz und 6 teilweise) das Kind behielt! Ein ähnliches Vorherrschen der Frau und Zurücktreten des Mannes bei der Kindererziehung zeigt sich in den Fällen beiderseitiger Schuld. Bei 31 Fällen beiderseitiger Schuld verblieben die Kinder in 9 Fällen (2 ganz und 7 teilweise) beim Vater, dagegen in 26 (19 und 7) bei der Mutter! An dritter Stelle, je etwa zur Hälfte bei Verwandten und in fremder Pflege, befanden sich 19 (8 und 11). In 100 Ehescheidungfällen befanden sich die Kinder beim Vater vollständig überhaupt bloß 3mal, dazu teilweise 15mal; bei der Mutter dagegen vollständig 65mal, dazu teilweise 20mal (s. Tab. 27).

2. Leider ist die oben gemachte Feststellung nicht bloß ein Zeichen der natürlich erklärbaren geringeren Neigung und Befähigung des väterlichen Teiles zur direkten persönlichen

Beaufsichtigung der Kinder. Sondern der mangelnde direkte Konnex, auch seitens des nichtschuldigen Vaters, ist weitgehend mit einem völligen Versagen der väterlichen Alimentationspflicht und daraus folgender öffentlicher Hilfsbedürftigkeit verbunden.

Nr. 27

Tatsächliche Verteilung der Kinder in 100 Fällen

nichtschuldig		beide schuldig		schuldig		
auf: Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	dritte Stelle
2/t.	35+10/t.	2+7/t.	19+7/t.	1+6/t.	12+3/t.	8+11/t.*)

(eig. Fest.)

*) t = teilweise bedeutet, daß nicht sämtliche Kinder einer Familie, sondern nur ein Teil von ihnen bei Vater oder Mutter.

Nr. 28

Zahl der Fälle, in denen (von 93)

die Alimentation	regelmäßig		unregelmäßig		keine	
	22		26		45	
Unterhaltspflegschaft						
amtliche	8	11	14	18	19	25
private	3		4		6	
keine	11		8		20	
Wohlfahrtsunterstützung						
laufende	7	9	8	20	16	34
wiederholt einmalige	2		12		18	
keine	12		6		11	

(eig. Fest.)

Wie nebenstehende Tabelle zeigt (s. Tab. 28) wurde in etwa der Hälfte der Fälle keinerlei Alimentation geleistet, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in der Hälfte der Fälle unseres Materials die Kinder schon schulentlassen sind, also die Alimentation nicht mehr so sehr dringend ist. In einem Viertel der Fälle erfolgte sie regelmäßig, in einem weiteren

Viertel unregelmäßig. Dieser Stand versteht sich unter der Wirksamkeit der Unterhaltspflegschaften, von denen die meisten amtliche sind. Deutlich ist die zunehmende öffentliche Unterstützung bei nachlassender Alimentation. Die neben den einmaligen zahlreich gewährten laufenden Unterstützungen sind Zuschüsse für Heim- und Pflegeunterbringung oder offene Unterhaltszuschüsse oder Lehrlingsbeihilfen.

Nr. 29

3. Als Beruf des Mannes wurde angegeben: Beamter 4mal, Kaufmann und Angestellter 12, verschiedene bürgerliche Berufe 9, Handwerker 26, Arbeiter 31, Portier 2, Kutscher 2, Straßenhändler 5, ohne Berufsangabe 9.

Die Berufe tragen also etwa zur Hälfte Mittelstandscharakter, zur anderen Hälfte proletarischen. Im ganzen erscheinen sie keineswegs so wenig erwerbskräftig, um die unter 1. angeführten öffentlichen Unterstützungsleistungen zu rechtfertigen. Die Erklärung des Mangels liegt indessen wohl, abgesehen von den hemmenden psychologischen Momenten, in der Kostspieligkeit der Haushaltstrennung, teilweisen Wiederverheiratung etc.

Nr. 30

Als Beruf der Frau wurde angegeben: Hebamme 1mal, Musiklehrerin 1, Angestellte 2, Verkäuferin 1, Hausangestellte 1, Vermieterin 2, Ladeninhaberin 3, Arbeiterin 37, Reinmacherin 19, Näherin 12, Heimarbeiterinnen 4, Straßenhändlerin 2, — Hausfrau bloß 9! Und als in Konkubinat lebend wurden 24 bezeichnet. Das Charakteristikum dieser Erwerbstätigkeiten ist — im Gegensatz zu den Männerberufen — das Vorwiegen des Ungelernteren. Hieran wird deutlich, wie schwer es der geschiedenen Frau werden muß, ausreichenden Erwerb zu finden. In gewissem Sinne liegt eine wirtschaftliche Stütze in dem auffallend häufigen Vorkommen des Konkubinates, welches, von der wirtschaftlichen Seite abgesehen, seine psychologischen, mit dem privaten Vorgang der Ehescheidung verbundene Gründe hat.

Nr. 31

Was die Kinder angeht, so sind in unserem Material von 100 Fällen etwa die Hälfte im schulpflichtigen Alter, die andere Hälfte im Alter von über 14 Jahren. Kinderarbeit im Sinne des Kinderschutzgesetzes wurde in vier Fällen gemeldet. Die Schulentlassenen gingen einer ungelernten Arbeit bei 31 Familien nach, gegenüber 18 Familien, wo sich ein Kind (seltener mehrere Kinder) in der Lehre (einmal in der höheren Schule) befand. Die Anzahl der Gelernten will relativ hoch erscheinen, doch erklärt sie sich damit, daß die Lehrzeit z. T. vor der Ehescheidung lag, z. T. durch öffentliche Beihilfen erleichtert wird. Derartige Beihilfen, die wie aus 1. zu ersehen, ziemlich weitherzig gewährt werden, rechtfertigen sich ökonomisch, indem verhütet wird, daß eine angefangene Lehre abgebrochen wird, sowie pädagogisch, indem die moderne Jugendfürsorge in ihnen ein Mittel sieht, dem Jugendlichen in seiner ganzen Entwicklung einen bestimmten Halt zu geben.

4. Einen ungünstigen Eindruck erwecken die gesundheitlichen Verhältnisse, die z. T., besonders bei Nerven- und Geisteskrankheit, zu den tieferen Ursachen der Familienauflösung gehören dürften, z. T. erst später in Auswirkung der Familienauflösung, auf Grund der seelischen Spannungen sowie der härteren Anforderungen des Existenzkampfes als körperliche, nervöse und geistige Krankheiten, stärker hervortreten.

Die Angaben über die meist anderweit lebenden Männer unserer 100 Fälle sind unvollständig.

Nr. 32

Es werden bezeichnet als: tuberkulös 1, geisteskrank 1, nervenkrank 5, kriegsbeschädigt 1, Zahlen, die der Ergänzung bedürfen.

Nr. 33

Von den Frauen werden von den Fürsorgerinnen (soweit letztere ohne eigene ärztliche Praxis aus den Akten und persönlicher Kenntnis bezügliche Angaben machen können) be-

zeichnet als geisteskrank 3, nervenkrank 9, geschlechtskrank 2, sonst körperlich kränklich 6, schwächlich 6.

Nr. 34

Von den Kindern, denen sich das Augenmerk der Familienfürsorge im besonderen Maße zuzuwenden hat, werden bezeichnet als: geisteskrank 1, geistesschwach 4, nervenkrank 2, psychopathisch 2, homosexuell 1, taubstumm 2, sehschwach und schwerhörig 2, verkrüppelt 2, geschlechtskrank 2, tuberkulos 8, schwächlich und erholungsbedürftig 29 (wobei letztere Ziffer die auf 100 bezogene Anzahl der Familien angibt, in denen häufig nicht bloß ein Kind, sondern mehrere als schwächlich und erholungsbedürftig anzusprechen sind), ein Gesundheitsmangel, der in dieser Uebersicht am meisten hervorragt und mit auf den wirtschaftlich mißlichen Verhältnissen beruht.

5. Das trübste Bild ergibt der Blick auf die sittlich-erzieherischen Verhältnisse. Sowohl die Eltern wie die Kinder zeigen in erheblichem Maße moralische Mängel:

Zahl der Fälle, in denen	Vater	Mutter
leichtsinnig, liederlich	8	19
trinkt	9	2
brutal	4	—
im Gefängnis	5	1

Nr. 35

Von den Kindern sind:	
in Fürsorgeerziehung	18
straffällig	11
sonst schwer erziehbar	20

Die Fälle, in denen die Kinder unter der Ehescheidung durch besondere Hineinziehung in die elterlichen Streitigkeiten seelisch besonders gelitten hatten, wurden mit 24 von 100 beziffert.

6. Das vorstehend skizzierte Material stellt, wie gesagt, den Teil aller Ehescheidungsfälle auf dem gegebenen Untersuchungsgebiete dar, die aus besonderem Grunde oder besonderem Anlaß in die Fürsorge absinken. Es ist gleichsam eine natürliche

negative Auslese. Wie aus Punkt 5 ersichtlich, ist ein großer Prozentsatz (ca. 25) der geschiedenen Eltern, welche mit ihren Kindern der Fürsorge zugetrieben sind, moralisch minderwertig. Hierbei dürfte die moralische Minderwertigkeit vielfach die primäre Ursache sein, während die Ehescheidung Folge- oder Begleiterscheinung ist. Es ist der jugendfürsorgerische Tatbestand des § 1666 BGB, welcher durch Ehescheidung kompliziert oder u. U. vereinfacht ist. Die Ehescheidung hat in diesen Fällen mehr die Bedeutung der Veranlassung von eigentlich auch ohne sie nötigen Fürsorgemaßnahmen. Anders ist es bei der sittlichen oder sonstigen Fehlentwicklung der Kinder, die im Ehescheidungsfalle — auch wenn beide Eltern sittlich gesund — naturgemäß stärker zu erwarten ist, als bei einträchtigem Zusammenleben der Eltern. Eine generelle Meldepflicht aller Ehescheidungsfälle, bei denen Kinder vorhanden sind, würde eine vorbeugende Erziehungsfürsorge ermöglichen, welche ein derart ungünstiges statistisches Bild wie oben niemals zeitigen würde.

Eine andere Schlußfolgerung von allgemeinerer Bedeutung, die man unserem Spezialmaterial entnehmen darf, ist die Tendenz der vorzugsweisen Versorgung der Kinder durch die geschiedene Mutter (nicht den geschiedenen Vater), gleichgültig, wer als schuldiger Teil erkannt wurde. Diese Tendenz ist keine durch die bisherige Rechtslage, auf Grund welcher meistens der Mann der schuldige, also nicht sorgeberechtigte Teil ist, künstlich erzwungene, sondern eine natürliche; denn auch der nicht schuldige Mann verzichtet meistens gern auf sein Recht der Sorge fürs Kind zu Gunsten und zu Lasten der Frau. Die Frau ist williger zu Pflege und Erziehung des Kindes und damit — wenigstens in einer wesentlichen Hinsicht — geeigneter. Eine ernste Kehrseite dieser Tendenz ist die mit ihr verbundene größere materielle Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes, die eine besondere gesetzliche Regelung der Unterhaltsfürsorge erheischt.

B. FÜRSORGEPOLITISCHER TEIL

I. Vorbemerkung über Familie, Individuum und die Wege der sozialen Politik

1. Die einzelnen sozialen Systeme in ihrer spezifischen Bedeutung. 2. Ihre flüssigen Grenzen und ihre Substitutionsmöglichkeit.

Nach der statistischen Darlegung der Verhältnisse der unvollständigen Familie, wie sie allgemein sind und speziell im öffentlichen Fürsorgeapparat in Erscheinung treten, kommen wir im 2. Hauptteil zur besonderen Erörterung der Frage ihrer sozial-„politischen" Behandlung.

„Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit sind Postulate des . . . Individualismus, nicht der Sozialistik, in welche nur die Sozialdemokratie und der Nihilismus sie hineintragen."[13]) Dieser Ausspruch eines Altmeisters der Soziologie aus dem vorigen Jahrhundert, dessen Werturteil wir uns nicht anschließen, beleuchtet den Gegensatz zwischen Individualprinzip, d. i. dem „Satz, daß das Individuum oberster Zweck sei, daß alle höheren und niederen sozialen Gebilde — Familie, Stand, Genossenschaft, Staat, Staatengesamtheit — nur Mittel seien für die Zwecke der einzelnen, die sie in sich fassen" und Sozialprinzip, d. i. dem „Satz, daß das soziale Ganze (die abstrakte Einheit aller Individuen) oberster Zweck sei, die Individuen dienende Organe im Leben des Sozialkörpers, wie die Gliedmaßen im Leben des physischen Körpers".

[13]) Schäffle, Z. f. St. 1883, S. 498; nach Dietzel in Handw. d. St., Artikel Individualismus, S. 409.

Es dürfte aussichtslos sein, die Richtigkeit des einen oder des anderen Prinzips philosophisch oder historisch zu beweisen. In der lebendigen Wirklichkeit sehen wir beide Tendenzen teils in zerstörendem Kampf, teils in positiver produktiver Spannung. Wie die zwei Seelen in der menschlichen Brust scheinen sie zum gesellschaftlichen Leben hinzuzugehören und in ihrer Synthese der Politik die elementarste Aufgabe zu stellen.

Die Familie ist für das aufwachsende Individuum eine erste Uebungsstätte für eine derartige Synthese.

In charakteristischer Weise wird das heutige, in moderner Zeit gültige Verhältnis zwischen Familie, Individuum und Oeffentlichkeit — über die Anschauungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus fortschreitend — durch § 1 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 zum Ausdruck gebracht: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt. Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein."

In der Ordnung, in der die Sorge und Verantwortung für den Lebensunterhalt zu tragen ist, die Existenz zu sichern ist, können wir folgende konzentrische Kreise unterscheiden:

1. Der Einzelne hat für sich selbst zu sorgen.

2. Der Einzelne hat außer für sich für seine Familie zu sorgen, die Familie für den Einzelnen.

3. Der Einzelne empfängt bei Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten allgemeine Staatsleistungen, z. B. Schutz des Eigentums, Hygiene, dem Sinn und Zweck des Staates entsprechend.

4. Soweit 1. und 2. versagen, tritt subsidiär die soziale Fürsorge des Staates (und fakultativ die freie Wohlfahrtspflege) ein.

5. Der Staat (und auch freie Initiative) sucht durch Sozialpolitik das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Klassen zu wahren, wodurch auch die soziale Fürsorge bis zu einem gewissen Grade überflüssig gemacht wird.

6. Teilweise sehen wir eine absolute „Staatsbürgerversorgung" eintreten (z. B. Alterspensionen etc.).

Die Art der Ordnung dieser Faktoren der Lebens- und Existenzsicherung de facto und de jure, das Verhältnis der verschiedenen Systeme der sozialen Hilfe zueinander und im besonderen zur Selbsthilfe des Individuums und der Familie ist historischer Natur, dem Wandel der Zeiten unterworfen, einem Wandel, den wir in der sozialen Struktur der heutigen Zeit besonders spüren. Bei gleichbleibenden oder gar sich verändernden Existenz- und Lebensbedürfnissen wird der Rückgang der einen Organisationsform der Existenzsorge notwendigerweise mit einem stärkeren Hervortreten einer anderen verbunden sein, wird die Verantwortung von dem einen Faktor auf einen anderen übertragen werden. Ein Kardinalproblem ist, wie weit die privatrechtliche wirtschaftliche Familiengemeinschaft zurückgeht und Ersatz oder Ergänzung durch öffentlich rechtliche Existenz- und Lebenssicherung findet. Ein spezielles Problem ist die gegenseitige Abgrenzung der verschiedenen öffentlichen sozialen Systeme, wie besonders der sozialen Fürsorge und der Sozialpolitik.

Die familiäre Unterhaltspflicht unseres heutigen Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt sich auf die eheliche Lebensgemeinschaft und die Blutsverwandtschaft in der auf- und absteigenden Linie. Eine rechtliche Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern besteht bei uns nicht (anders wie in manchen anderen Ländern, wie z. B. Oesterreich). Das frappanteste Beispiel für die historisch bedingte Gestaltung der familiären

Unterhaltspflicht wie andererseits für ihre enge Verbindung mit einer durch ihre partielle Mangelhaftigkeit ausgelösten sozialen Fürsorgepflicht, für die Verlagerung der „Verantwortlichkeit" ist der heute im Mittelpunkt von Reformbestrebungen stehende Fall des unehelichen Kindes.

Während man von dem, was Sozialpolitik ist, bei allen Wandlungen ihres Begriffes[14]), bei allen Fragwürdigkeiten bezüglich Wertfreiheit oder ethischer Fundierung, bezüglich ihrer Abstellung auf die Verteilung oder die Produktion etc., sich einigermaßen ein Bild machen kann, fällt es noch schwer, den Begriff der Fürsorge allgemeinere Anerkennung zu verschaffen. Ein besonderer Uebelstand ist die Vermischung beider Begriffe, was, sofern es sich hier wirklich um wesentlich verschiedene Gebiete handelt, leicht zu groben Fehlern in der Praxis führt. Deswegen sei hier als kurzer Exkurs die Sonderbedeutung der Fürsorge und ihre Abgrenzung zur Sozialpolitik hervorgehoben.

Statt Fürsorge gebraucht man vielfach den breiteren Ausdruck Wohlfahrtspflege, worunter man alle möglichen sozialen Bestrebungen faßt, die schließlich in der Volkswohlfahrt als Ziel mit der allgemeinen Staats- und Kulturpolitik zusammenfallen, ein Begriff, mit dem in seiner Allgemeinheit nicht viel anzufangen ist und der neben der Fürsorge auch die Sozialpolitik in sich bergen würde[15]). Andererseits würde mit der früher einen üblen Klang tragenden Bezeichnung „Armenpflege" das Gebiet der Fürsorge viel zu eng gefaßt sein. Abwegig ist weiter die Identifizierung der Fürsorge mit „Caritas" als freier Liebestätigkeit und Wohltätigkeit, die, dem guten Herzen oder religiöser Weltanschauung oder humanitärer Gesinnung entsprungen, zufällig, auf den Augenblick eingestellt, planlos ist[16]). Im Zusammenhang hiermit steht die veraltete

[14]) Pribram: Die Wandlungen des Begriffes der Sozialpolitik, in: Festgabe für Brentano, 2. Bd. 1925.

[15]) Wronsky: Im Handwörterbuch d. Wohlfahrtspflege, S. 444, 1924.

[16]) Goetz Briefs: Caritative Bestrebungen, H. d. St., Bd. III, 4. Aufl., S. 135.

Meinung, daß die Fürsorge, etwa im Vergleich zur Sozialpolitik, der gesetzlichen Regelung entbehre[17]). Auch die Anschauung Pribrams, die soziale Fürsorge sei „stehengebliebene Sozialpolitik", wird dem Wesen der Fürsorge nicht gerecht. Indessen weist sie zutreffend auf die flüssigen Grenzen zwischen beiden Gebieten hin, auf den mit der Wandlung der sozialen Verhältnisse wiederholt zu beobachtenden Vorgang des Hinüberwanderns eines Notstandskomplexes aus dem Bereiche der Fürsorge in den der Sozialpolitik. Im Kerne behalten aber beide Gebiete ihre unterscheidende Eigenart. Nach S. Wronsky[18]) werden sie nur im Zusammenhang, in harmonischer Verbindung miteinander zur Wohlfahrt der Menschheit wirksam, brauche die gesunde Entwicklung eines Volkes beide, eine Anschauung, die vor einseitiger Ueberschätzung der einen Art der sozialen Hilfe warnt und auf die Urspannung von Individual- und Sozialprinzip als natürlicher und kultureller Grundlage zurückgeht. Was den positiven Inhalt der Begriffe betrifft, so ist nach der geläufigen Definition von Heyde[19]) Wohlfahrtspflege die Summe der öffentlichen und privaten Maßnahmen zur wirtschaftlichen, körperlichen, geistigen und moralischen Hebung eines Volkes ohne Begrenzung auf einzelne Klassen oder Berufsstände (im engeren Sinn auf die Arbeiterklasse) und ohne bewußte Einstellung auf eine Gerechtigkeitsvorstellung. Die soziale Fürsorge gewährt ihre Leistungen dem unterstützungsbedürftigen Individuum als Mitglied der menschlichen Gesellschaft schlechthin, unabhängig vom Arbeitsverhältnis und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse, nicht in Erfüllung eines Rechtsanspruches, sondern einer allgemeinen öffentlichen Fürsorgepflicht. Auch sind die sozial-fürsorgerischen Leistungen, soweit materieller Art, im Unterschied zu den sozialpolitischen vom Empfänger im Vermögensfalle zurückzuerstatten. Die erwähnte Pribramsche Definition der Sozialpolitik

[17]) A. Günther, Sozialpolitik, S. 384.
[18]) a. a. O.
[19]) Heyde: Abriß der Sozialpolitik, 1923.

besagt „wertfrei", rein formal, ohne soziologische Vokabel: Merkmal sei, daß in einer grundsätzlich auf dem Prinzip der Selbstverantwortlichkeit des Individuums beruhenden Gesellschaftsordnung diese Selbstverantwortlichkeit durch Uebertragung der Verantwortung auf andere Faktoren im Interesse des Individuums erleichtert werde; und zwar handele es sich um Sozialpolitik im engeren und vollkommenen Sinne, wenn der in Frage kommende Personenkreis sowie der Träger der korrespondierenden Verantwortlichkeit sowie die Ansprüche an diesen Träger von vornherein genau bestimmt sind. Wenn auch die Bezeichnung der Fürsorge als stehengebliebene Sozialpolitik als ihre Eigenbedeutung herabsetzend abzulehnen ist, so ist doch obige Definition nicht ganz unbrauchbar (wie A. Feld[20]) meint), sondern sie scheint das Wesen der Fürsorge durchaus zu berühren, wenn wir nämlich die Zeitbestimmung hinzufügen; denn auch in der Fürsorge handelt es sich um eine Modifizierung der grundsätzlichen Selbstverantwortlichkeit des Individuums, jedoch nicht dauernder, sondern ausdrücklich vorübergehender Art mit dem Ziel, das Individuum so schnell und so wirksam wie möglich wieder wirtschaftlich selbständig und selbstverantwortlich zu machen, den Hilfsbedürftigen zu erziehen (to give a chance), sich selber überflüssig zu machen, was auch nach Klumker die Aufgabe der Fürsorge ist und was ihren positiven, produktiven, kulturellen Sinn ausmacht. Eine ähnliche Art der Gegenüberstellung unter Verwendung der räumlichen Kategorie anstelle der zeitlichen gebraucht A. Weber[21]), wenn er meint, daß die gewünschte Klärung der Begriffe gegeben wäre, wenn man von den beiderseitigen Zielen ausgehe: hier Beseitigung oder Verhinderung unmittelbar vorhandener Not (Armenfürsorge bzw. Wohlfahrtspflege), dort Sicherung der Gesamtgesellschaft durch Ueberbrückung sozialer Gegensätze.

---

[20]) A. Feld: Fürsorgewesen, Handw. d. St.
[21]) a. a. O., S. 487.

Eine völlige Verschiebung erfährt die übliche Ordnung der Begriffe, wenn man — wie auf Grund einer organischen, universalistischen Gesellschaftsauffassung O. Spann[22]) es tut — den sozialpolitischen Bereich über die Beeinflussung wirtschaftlicher Erwerbsgruppen und Besitzklassen hinaus auf weitere Gruppen bedrängter Individuen ausdehnt, soweit diese Träger sozialer Funktionen sind, und man die sozialpolitische Hilfe als eine Mithilfe bei der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen erklärt. Solche wären 1. die wirtschaftlichen Funktionen, 2. die Tätigkeit der Konsumtion, 3. die Erziehung des Bevölkerungsnachwuchses, 4. das geistige Volksleben etc. Das unter 3. verstandene System der auf Erziehung und Familie, Familienergänzung bzw. Familienersetzung (besonders bei Unvollständigkeit der Familie) gerichteten sozialpolitischen Maßnahmen habe als Zentralorgan die Berufsvormundschaft, deren große sozialpolitische Mission es sei, die Sozialpolitik über die bisher fast ausschließlich betriebene Arbeiterwohlfahrtspolitik hinaus zu erweitern. — Gegen diese Begriffserweiterung ist einzuwenden, daß sie, wie früher erwähnte Anschauungen, auf eine allgemeine Wohlfahrtspolitik hinausläuft, ohne die Tatbestände besonders zu erfassen, die nun einmal unter den üblichen Bezeichnungen Sozialpolitik und Fürsorge eine besondere Rolle spielen.

Die Aufgabe der Familienfürsorge und der Berufsvormundschaft ist eine ausgesprochene Domäne des Fürsorgewesens. Sie soll im folgenden Hauptabschnitte dieses Teiles — bezüglich der unvollständigen Familie — erörtert werden.

Soziale Fürsorge, Sozialpolitik und allgemeine Staatsleistung sind Wege öffentlicher Hilfe je nachdem, ob das Individuum, die Gruppe oder das Ganze als stützungsbedürftig angesehen wird. Wir haben bereits oben auf die flüssigen Grenzen dieser Systeme und beispielsweise auf die Tatsache hingewiesen, daß wiederholt eine Ersetzung sozialfürsorgerischer Bemühungen

[22]) O. Spann: Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft, Archiv f. S. u. S., Tübingen 1912.

durch sozialpolitische Maßnahmen zu beobachten war. Es ist dies gleichsam der Vorgang einer Sozialisierung des Individuums. Andrerseits, wissen wir, liegt es im Prinzip der sozialen Fürsorge, durch Stärkung des Individuums, sich selbst überflüssig zu machen.

Die Familie ist der entscheidendste Ort im Widerstreit der beiden großen gesellschaftlichen Prinzipien. Die Frage, ob und welche Familienaufgaben durch soziale Leistung übernommen werden können, verliert an der sie üblicherweise begleitenden Leidenschaftlichkeit, wenn wir von vornherein die aus dem wirklichen Wesen der Familie herzuleitenden Funktionen — wie Fortpflanzung und die auf dem Trieb- und Blutzusammenhang beruhende pflegerisch-erzieherische Funktion — von den durch Gesellschaft, Sitte, Tradition im Wandel der Geschichte übertragenen unterscheiden. Unbeschadet des in Trieb und Liebe unzerstörbaren Kernes der Familie können und müssen — mehr oder weniger, je nach der gesellschaftlichen Gesamtstruktur — soziale Maßnahmen sich besonders auf das Kind erstrecken, um „die sozialpädagogische Aufgabe" zu erfüllen. Dabei handelt es sich weniger um eine Prinzipienfrage als um eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Die unvollständige Familie erheischt jedenfalls unabweisbar solcher sozialer Maßnahmen.

II. Die unvollständige Familie in der sozialen Fürsorge

1. Die bisherigen hauptsächlichen Formen der öffentlichen Fürsorge für das Kind aus unvollständiger Familie.

a) Zu den ältesten Einrichtungen der Fürsorge für das auf natürliche Weise, durch Tod der Eltern, verwaisende Kind gehört der Gemeindewaisenrat. Er ist nach § 42 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zu einer Einrichtung des Jugendamtes geworden. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1849, 1850, 1694, 1792, 1915) enthält die materiellen Bestimmungen über seine Aufgaben: Dem Vormundschaftsgericht die zum Vormund, Gegenvormund, Beistand oder Pfleger geeigneten Personen vorzuschlagen. Ferner hat er darüber zu wachen, daß die Vormünder usw. für die Person der Mündel, insbes. für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, auch für das Mündelvermögen pflichtmäßig Sorge tragen. Dabei steht ihm eine Zwangsgewalt nicht zu. § 1675 BGB erweitert die Zuständigkeit des Gemeindewaisenrates über die zu bevormundenden Kinder hinaus auf alle unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, indem er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten hat, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem es zum Einschreiten berufen ist; ein Aufsichtsrecht besteht bezüglich dieser Kinder nicht.

Diese Befugnisse, die vielleicht verhältnismäßig geringfügig erscheinen, gewinnen eine größere Bedeutung im Zusammenhang mit den speziellen Befugnissen, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz dem Jugendamt, so im Pflegekinderschutz, in der Amtsvormundschaft, in der Schutzaufsicht, in der Fürsorgeerziehung usw. überträgt.

Zu bevormundende, vom Gemeindewaisenrat bzw. Jugendamt zu kontrollierende Kinder sind in erster Linie Vollwaisen, zwei-

tens Halbwaisen und uneheliche Kinder, die in unvollständiger Familie leben, drittens in äußerlich vollständiger, aber innerlich defekter Familie lebende Kinder. Ueber die erste Gruppe, die in Waisenhäusern oder in Familienpflege untergebracht werden, herrscht Klarheit. Die dritte Gruppe, die der voll unter elterlicher Gewalt stehenden gefährdeten Kinder, für die jeweils ein besonders zu begründender Eingriff in die elterliche Rechts- und Machtsphäre Platz greift, lassen wir außerhalb unserer Betrachtung. Uns beschäftigt die zweite Gruppe, die der sozusagen halb unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder in unvollständigen Familien. Sie erleiden eine nachteilige Zwitterstellung in doppelter Weise: Einmal als tatsächlich halbverwaist, zweitens als rechtlich benachteiligt. In dieser Gruppe ist es bisher nur gelungen, dem unehelichen Kinde eine besondere konkrete gesetzliche und fürsorgerische Regelung zu erwirken.

Ein Schutz des durch Todesfall eines Elternteils halbverwaisten Kindes besteht bisher nicht oder nur in einseitiger Hinsicht. Stirbt die Mutter, so erfolgt in familien-, vormundschafts- oder fürsorgerechtlicher Beziehung nichts; alles bleibt dem überlebenden Vater als dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen. Stirbt der Vater, so bekommt die Mutter entweder die Vollgewalt oder unter besonderen Umständen nur eine teilweise Gewalt über das Kind neben einem Vormund oder Beistand. Einen Beistand erhält sie (§ 1687 BGB) außer auf etwaigen eigenen Wunsch auf Anordnung des Mannes oder aus besonderen Gründen nach Ermessen des Vormundschaftsgerichtes. Von einem Beistand für den Vater ist nicht die Rede. Bei der Wiederverheiratung des Vaters und dem Einzug einer „Stiefmutter" ins Haus ändert sich familien- und fürsorgerechtlich nichts außer der Durchführung der vorgeschriebenen Vermögensauseinandersetzung. Verheiratet sich jedoch die Mutter wieder, so verliert sie die elterliche Gewalt über die Kinder, die einen Vormund erhalten. Die Motive des

Gesetzes begründen diese Maßnahme damit, daß die Mutter durch Eingehung einer neuen Ehe in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem den Kindern fremden Manne tritt, was das Interesse der Kinder gefährden könne.

Bei solcher spärlichen und einseitigen rechtlichen Regelung, die auf teilweise veralteten Anschauungen beruht und vorzugsweise nur an die Verhältnisse der besitzenden Klassen denkt, ist es klar, daß von einer systematischen sozialen Fürsorge für das halbwaise Kind durch Gemeindewaisenrat oder Jugendamt bis heute nicht die Rede sein kann. Und doch ist die Praxis der Fürsorge gezwungen — wie im statistischen Teil gezeigt — sich vielfach gerade dieser Kinder anzunehmen. Diese tatsächliche Fürsorgebedürftigkeit der halbwaisen Kinder sollte von der gegenwärtigen Rechtsreformbewegung mehr als bisher erkannt und zum Anlaß spezieller Reformen gemacht werden, wie sie für das uneheliche Kind durchgeführt sind und für das Ehescheidungskind vorbereitet werden.

b) Aus der Gruppe der Kinder aus unvollständiger Familie ist es, wie gesagt, das uneheliche Kind, für das im Laufe der Zeit sich eine rechtliche und fürsorgerische Sonderregelung herausgebildet hat, die für ihren Zweck vorbildlich, aber auch für die Fürsorge für die übrigen Arten der Kinder aus unvollständiger Familie lehrreich, wenn nicht nachahmenswert ist. Dabei sind es weniger die Rechtsansprüche des unehelichen Kindes auf den materiellen Lebensunterhalt, die bisher eine Verbesserung erfahren haben — die Unterhaltspflicht des Erzeugers reicht nicht länger als bis zum 16. Lebensjahr; mit einigen Verbesserungen trägt sich die schwebende Reform — als die soziale Organisation, die Durchführung des Rechtsschutzes, die Fürsorge.

Ursprünglich ging man von der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft aus, die den Vormund zu einer individuellen, väterlichen Fürsorge verpflichtete. Dieses System der Privatvormundschaft hat zur Voraussetzung ,daß genügend geeignete und zur Uebernahme des Amtes bereite Persönlichkeiten gefunden

werden. Jedoch mit dem Wandel der Zeiten, zumal unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und großstädtischen Entwicklung, ist in der Art der Aufgabe des Vormundes, der Beziehung zwischen Vormund und Mündel, in den Verhältnissen der Mündel wie der als Vormund in Frage kommenden Mitbürger ebenfalls mancher Wandel eingetreten. Geeignete Persönlichkeiten lassen sich schwer finden, die räumliche Entfernung zwischen Vormund und Mündel, Zeitmangel, anderweitige Inanspruchnahme erschweren den persönlichen Konnex, und dabei liegt die Aufgabe der eigentlichen Erziehung weniger in der Hand des Vormundes als der unehelichen Mutter oder einer Pflegefamilie oder etwa einer Anstalt. Die Aufgabe des Vormundes ist unter diesen Umständen mehr eine beaufsichtigende, leitende, die, um wirksam zu sein, ein hohes Maß von Lebenskenntnis, von Einsicht in die Kindesseele wie auch in die praktischen Möglichkeiten der Hilfe bei der Sorge um den Lebensunterhalt, in der Erwerbs- und Berufsfrage etc. verlangt. — So ist es nicht verwunderlich, daß sich unter dem Zwang der Verhältnisse schon frühzeitig in der Praxis des Vormundschaftswesens die „Berufsvormundschaft" herausgebildet hat, durch die ein einzelner besonders geschulter Berufsvormund als Einzelperson oder Vertreter eines Vormundschaftsvereins zahlreiche Mündel zugleich betreut. In folgerichtiger Fortführung der bisherigen fortschrittlichen Linie des Unehelichenschutzes vollzieht das RJWG vom 9. Juli 1922 die bedeutsame Umwandlung dieser privaten Berufsvormundschaft in die öffentlichrechtliche, gesetzliche Amtsvormundschaft (durch das Jugendamt), welche automatisch mit der Geburt des unehelichen Kindes einsetzt. Es ist keine Frage, daß der Amtsvormund auf Grund seiner Rechtskenntnis und mit Hilfe der amtlichen Einrichtungen viel schneller und sachlicher als der Privatvormund die Unterhaltsansprüche gegen den säumigen und oft böswilligen Vater wahrnehmen und so für das materielle und sonstige Wohl des Kindes sorgen kann.

c) Das Ehescheidungskind genießt demgegenüber bisher kaum einen rechtlichen oder fürsorgerischen Schutz. Es steht unter keiner anderen als der elterlichen Gewalt, obwohl diese sich gespalten hat. Das Kind wird bei der Ehescheidung nach der bisherigen Rechtspflege schematisch zwischen Vater und Mutter aufgeteilt. (Das Recht der Sorge steht dem „nicht schuldigen Teil" zu; dabei behält der Vater, selbst als schuldiger Teil, die gesetzliche Vertretung. Sind beide Eltern schuldig, so kommen die Mädchen und die unter 6 Jahre alten Knaben zur Mutter, die über 6 Jahre alten Knaben zum Vater. Ausnahmsweise kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen. § 1635 BGB.)

Eine Vormundschaft, wie sie etwa beim Unehelichenschutz grundlegend ist, oder auch nur eine Beistandschaft kommt nach der bisherigen Rechtslage nicht in Frage. Indessen hat sich unter dem Druck der Verhältnisse eine praktische Fürsorgemaßnahme in den häufig vorkommenden Fällen der Versäumnis der Unterhaltspflicht seitens des getrennt lebenden Elternteils (meist des Vaters) durch die Einrichtung der Unterhaltspflegschaft, bestehend in der Beitreibung der Alimente, vielfach eingeführt, die ehrenamtlich von einer Privatperson oder auch in Form der Amtspflegschaft (durch das Jugendamt) ausgeübt wird, eine wegen ihrer einseitig materiellen Tendenz und vor allem wegen ihrer unplanmäßigen, fakultativen Anwendung für den Schutz der Ehescheidungskinder unzulängliche Maßnahme.

2. Vergleichende Betrachtung der Fürsorgebedürftigkeit der verschiedenen Kategorien und die Folgerung einheitlicher Ausgestaltung der Fürsorge für sie (familienfürsorgerisch-politische Grundregel).

Eine vergleichende Betrachtung der verschiedenen Kategorien der Kinder aus unvollständiger Familie im Hinblick auf ihre Fürsorgebedürftigkeit kommt zu dem Ergebnis, daß sie in Lage

und Schicksal ähnlich zu beurteilen sind. Sie teilen gemeinsam das Los, de facto Halbwaisenkinder zu sein, d. h. nur einen persönlich sorgenden Elternteil zu besitzen, während der andere mehr oder weniger fernsteht.

a) Während das eigentliche Halbwaisenkind Vater oder Mutter durch den Tod verloren hat, behalten uneheliches und Ehescheidungskind Mutter sowohl wie Vater in familienrechtlicher Bindung, aber in tatsächlicher, räumlicher, persönlicher Trennung. Diese soziologische Tatsache ist für die erziehliche Entwicklung des Kindes das Entscheidende. Ihr extremster Fall ist die hundertprozentige Trennung der Eltern, als wäre es durch Tod, ein Fall, der in Wirklichkeit beim unehelichen Kind und Ehescheidungskind nicht selten vorkommt.

Die wirtschaftliche Beeinträchtigung der Lage wird im großen und ganzen für alle drei Kategorien ohne wesentliche Verschiedenheit sein. Ein Minimum an wirtschaftlicher Unterstützung von Vaterseite (wir betrachten hier nur den Fall der väterlichen Verwaisung als Hauptfall) pflegt gesetzlich gesichert zu sein: im Todesfalle des Vaters durch die Rente der Sozialversicherung (Hinterbliebenenversicherung) bis zum 15. Lebensjahr, bei Unehelichkeit durch die Alimente des Erzeugers bis zum 16. Lebensjahr, bei Ehescheidung durch die weiterbestehende bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht. In der Regel ist dieser wirtschaftliche Zufluß völlig unzureichend, jedenfalls bedeutend geringer, als wenn der Vater in der Familie lebte.

Die seelische Beeinträchtigung des Kindes ist zweierlei Art: einmal allgemeiner Natur, indem das Kind eines wesentlichen Erziehungsfaktors, eben des Vaters als Beschützers, Wegweisers etc. oder der Mutter, sowie des Wechselspiels zwischen Vatersart und -sein, der Mutterart und -sein und Kindesart und -sein, eben des Gemeinschafts- und Familienlebens entbehrt. Die spezielle seelische Beeinträchtigung des Kindes hängt von der Ursache seiner Verwaisung ab, sei es, daß es frühzeitig die

naturhafte Schicksalsgewalt des Todes erfährt oder ihm eines Tages unter moralischen Zweifeln seine uneheliche Geburt bewußt wird oder ihm die Entzweiung und Trennung der Eltern eine Autorität zerstört. Die aus solchen seelischen Erschütterungen und Verwundungen resultierenden Entwicklungsstörungen bestimmen oft das Schicksal eines solchen Kindes. Die beiden Fälle der künstlichen Verwaisung sind häufig durch eine teilweise weiter bestehende Beziehung zum andern Elternteil gemildert, andrerseits dient häufig ein derartiges halbes Verhältnis zur Verschärfung des Konfliktes, so beispielsweise bei der „Verkehrsregelung" in Ehescheidungsfällen.

Da in den Fällen künstlicher Verwaisung des Kindes die Trennung der Eltern gewollt und als Tatsache hinzunehmen ist, kann es sich nicht darum handeln, sie aufzuheben; die Familiengemeinschaft wird de facto immer unvollständig bleiben. Der Artikel 121 der Reichsverfassung, wonach den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung geschaffen werden sollen wie den ehelichen, könnte sein Ziel im Grunde erst dadurch erreichen, daß er ihnen ein normales Elternhaus gäbe, etwa durch Verheiratung der Eltern (Legitimation) oder anderweitige Adoption des Kindes. Gegenüber den an irgendwelche Unehelichenrechtsreform durch „Rechtsangleichung" (an die Lage des ehelichen Kindes) geknüpften Erwartungen muß man sich vor Augen halten, daß zwar durch Ausstattung mit gleichen „Rechten" die gesellschaftliche Stellung des unehelichen Kindes wesentlich gehoben werden, aber niemals die Ungunst dieser seiner familiären Lage an sich beseitigt werden kann. Ganz deutlich erweist sich dies beim Ehescheidungskind, das ja durch die Trennung der Eltern seine normalen Rechtsansprüche an den andern Elternteil, insbesondere die Unterhaltsansprüche, nicht verloren hat. Verloren aber hat es die unersetzliche, direkte, persönliche elterliche Sorge. Diese ist durch keine Rechtsform wieder einzubringen.

b) Die Mängel in der persönlich-sozialen Lage der verschiedenen Halbwaisenkinder können direkt und wirksam nur durch sozialorganisatorische Maßnahmen persönlicher Natur bekämpft werden. Es ist dies der Sinn der Einrichtung der sozialen Fürsorge. Ihr auf den vorliegenden Fall eingestelltes, altes und bewährtes Mittel, ist die persönliche Institution der Vormundschaft, der Pflegschaft oder der Beistandschaft, — kein Ersatz des fehlenden Elternteils, aber eine wesentliche ergänzende Hilfe, die sich in ihrer Art und Form natürlich dem gegebenen Notstand anpassen muß, je nachdem, ob der Vater oder die Mutter entbehrt wird, ob und wieweit wirtschaftlich oder erziehlich zu helfen ist.

Gegenüber einem normalen Familienleben handelt es sich bei der Einrichtung einer derartigen vormundschaftlichen Sorge und fürsorgerischen Betreuung, wie gesagt, natürlich um ein Surrogat, in dem der Vormund, Pfleger, Beistand immer außerhalb der Familie lebt und sie nur gelegentlich besucht. Seine pädagogische Leistung ist Beratung, Hinweis, Leitung von Pflege und Erziehung, mittelbare, wenig unmittelbare Erziehung. Selbstverständlich ist dies eine außerordentlich wichtige Leistung. Sie muß auch darin bestehen, unmittelbare Erziehung, welche nur im Gemeinschaftsleben (Kindergarten, Jugendgruppe, allerlei „Beziehungen") möglich ist, zu vermitteln. Es gilt der Satz: Die Wirkung der Unvollständigkeit der Familie ist umsomehr durch sozialfürsorgerische Organisation zu mildern, je unmittelbarer, je persönlicher diese gestaltet ist.

c) Eine dem wirklichen sozialen Tatbestand der unvollständigen Familie gerecht werdende Neuordnung der Rechtsverhältnisse muß also ein Doppeltes in sich schließen: Neben der familienrechtlichen Regelung des Verhältnisses der getrennt lebenden Familienteile zueinander in Recht und Pflicht ist eine Entschädigung des Halbwaisenkindes für den unreparablen Familienmangel durch Stützung nach dritter Seite hin, d. i. in

sozial- oder fürsorgerechtlicher Beziehung notwendig. Je stärker die tatsächliche familiäre Beziehung und Bindung, desto stärker die familienrechtliche und desto entbehrlicher die fürsorgerische und fürsorgerechtliche; und umgekehrt. Für die verschiedensten Fälle der Unvollständigkeit der Familie fassen wir unsere soziale und bezügliche politische Anschauung, die uns dem Sinne des Grundparagraphen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu entsprechen scheint, klar und einfach in den Grundsatz zusammen: daß zum Wohle des Kindes eine fürsorgerische und fürsorgerechtliche Sicherung jeweils in dem Maße der tatsächlichen Auflösung der familiären Beziehungen Platz zu greifen habe.

3. Die schwebenden Reformentwürfe und die Anwendung unserer familienfürsorge-politischen Grundregel in Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft und Jugendamtsfunktion gegenüber der Fiktion der elterlichen Gewalt.

Betrachten wir von dem so eingenommenen Standpunkt, der auf der tatsächlichen persönlich-sozialen Situation des Kindes fußt, von diesem Grundsatz her, die vorliegenden Entwürfe[1]) betr. die Reform des Unehelichen- und des Ehescheidungsrechtes — von einem besseren gesetzlichen Schutz für das natürliche Halbwaisenkind spricht man noch nicht — so ist leider festzustellen, daß die von uns für Recht erkannten Belange der betroffenen Kinder dabei nicht genügend wahrgenommen werden.

---

[1]) Betr. Unehelichenrechtsreform: Ursprünglicher Regierungsentwurf, Reichsratdrucksache Nr. 108/1925, Reichsarbeitsblatt 1925, Nr. 38, S. 459. — Gegenentwurf der freien Vereinigungen, Zentralblatt f. J. u. J., 1928, S. 324 ff. — Neuer Regierungsentwurf, Reichstagsvorlage, Reichstagsdrucksache 1928/29, IV, Nr. 233. —

Betr. Ehescheidungsrechtsreform: Reichstagsantrag Lüders, Brodauf und Koch, Reichstagsdrucks. Nr. 74/1927. — Müller-Franken u. Gen., Nr. 631/1927.

a) Als Väter eines unehelichen Kindes kommen in Frage: 1. ein freiwillig und gern seine Vaterschaft anerkennender Vater, 2. ein nicht freiwillig anerkennender, sich sträubender, aber durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes festgestellter Vater, 3. eine Mehrheit von Männern bei Mehrverkehr der Mutter, 4. ein gänzlich unbekannter Erzeuger. Es ist hier nicht der Ort, speziell juristische Streitfragen abzuhandeln; das Problem des Zustandekommens der Vaterschaft, des Einwandes der Untreue oder des Mehrverkehrs in den Fällen 2. und 3., seine etwaige Regelung durch die „Zahlungsgemeinschaft" oder durch die „österreichische Lösung" oder das im letzten Entwurf gebotene Kompromiß sei hier übergangen. Uns interessiert besonders der Vergleich des rechtlichen Inhaltes des Vaterschaftsverhältnisses mit der tatsächlichen, persönlich-sozialen Lage des Kindes.

Zunächst erscheint es als ein Widerspruch zu der tatsächlichen soziologischen Lage, daß dem unehelichen Vater (oder auch der unehelichen Mutter) die „elterliche Gewalt" verliehen werden kann (§ 1707 b), die in dem Recht und der Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen (Sorgerecht betr. Aufenthaltsbestimmung, Pflege, Erziehung etc.), für das Kindesvermögen zu sorgen und in dem Recht und der Pflicht der gesetzlichen Vertretung des Kindes besteht. Denn die Institution der elterlichen Gewalt setzt — wie der Name und wie es den normalen Bedürfnissen und Ansprüchen eines Kindes entspricht — eine normale Familie, ein vollständiges Elternhaus voraus. Nach dem BGB ist zwar der Vater Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 1627), aber neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1634). Was in dieser oder in reformierter[2]) Form in einer normalen, natürlichen Familie sinnvoll ist, ist in einer unvollständigen Familie anders. Hier gibt es

[2]) Munk: Vorschläge zur Umgestaltung des Rechtes der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt, Bln. 1923, S. 39.

de facto keine Eltern, füglich auch keine „elterliche Gewalt"! Dekretiert man sie dennoch de jure, so ersetzt man die Tat durch leeres Wort. Der ursprüngliche Gesetzentwurf schien diesen Zusammenhang zwischen Recht und Realität besser zu würdigen, indem dem Vater die elterliche Gewalt regelmäßig nur verliehen werden sollte, wenn er dem Kinde dauernd in seinem Hausstand oder bei Angehörigen Unterhalt gewährt (§ 1707 b). Aber hier würde dann wieder die Beteiligung der Mutter fehlen. Der letzte Entwurf begnügt sich mit der einschränkenden Voraussetzung für eine derartige hundertprozentige familienrechtliche Bindung, „daß dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes liegt". — Nach unserer Auffassung kan also hier niemals von einer elterlichen Gewalt die Rede sein und ist deswegen immer eine Art vormundschaftlichen Schutzes notwendig, ganz abgesehen von der Gefahr des Mißbrauches der durch den unehelichen Vater mit Uebernahme der „elterlichen Gewalt" erworbenen Rechts- und Machtstellung.

Eine weitere Inkonsequenz des Gesetzentwurfes ist, daß zwar der Vater, solange ihm die Sorge für die Person des Kindes oder die elterliche Gewalt zusteht, dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat, wie einem „ehelichen" (§ 1708 d), aber nach seinem Tode das uneheliche Kind nicht wie das eheliche das Erbrecht hat. Allerdings soll der Unterhaltsanspruch nicht mit dem Tode des Vaters erlöschen (§ 1712), sondern an die Erben übergehen, die die Unterhaltsrente weiterzahlen oder das uneheliche Kind mit dem Betrage abfinden können, der ihm als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre (§ 1712 a).

Eine weitere Unzulänglichkeit des Entwurfes ist, daß der freiwillig anerkennende oder gerichtlich festgestellte „Vater", sofern ihm Sorgerecht oder elterliche Gewalt nicht übertragen ist, dem Kinde bloß bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (nicht z. B. wenigstens bis zum 18.) zum Unterhalt verpflichtet ist (abgesehen von länger dauernder Berufsausbildung, welcher

der Vater vorher zugestimmt hat), also er — obwohl Vater — nicht länger verpflichtet ist, als beispielsweise bei Ungewißheit der Vaterschaft die Summe der „zahlenden Männer".

Schließlich sei zur Kennzeichnung der Entferntheit vom angestrebten Ziel, d. i. der möglichsten Gleichstellung mit dem ehelichen Kinde, auf das beschränkte Maß des Unterhaltes hingewiesen, das sich nach wie vor in erster Linie nach der Lebensstellung der Mutter richten soll, wobei allerdings zugunsten des Kindes auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Vaters in Betracht gezogen werden sollen, soweit dies im Hinblick auf die sonstigen Unterhaltsverpflichtungen des Vaters und bei angemessener Berücksichtigung seiner übrigen Verbindlichkeiten der Billigkeit entspricht (§ 1708).

Eine weitere Kritik an den bestehenden und schwebenden Rechtsverhältnissen unterlassend, kommen wir zu der Forderung folgender die Familienrechtsreform ergänzenden positiven Fürsorgemaßnahmen, ausgehend von dem Grundsatz, daß, soweit der Erziehungsanspruch des Kindes nicht durch eine tatsächliche Familiengemeinschaft erfüllt wird, die Erziehung des Kindes unter öffentlichem Schutze stehen muß:

Hauptfälle:

1. Das Jugendamt ist Vormund mit dem Augenblick der Geburt eines unehelichen Kindes (gesetzliche Amtsvormundschaft), die Mutter Inhaberin des Personensorgerechts; bezüglich letzteren hat der Vormund (das J.A.) die rechtliche Stellung eines Beistandes. (Wie bisher §§ 1707, 1689 BGB, 35 RJWG).

2. Im günstigsten Falle, nämlich des Einvernehmens zwischen Mutter und Erzeuger und der Gewährleistung einer angemessenen Erziehung durch beide, erhält auf Antrag neben der Mutter der Erzeuger als Vater das Personensorgerecht sowie einer von beiden die gesetzliche Vertretung (als Vormund). Bestehen bleibt immer die obervormundschaftliche Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes sowie des Jugendamtes (Gemeindewaisenrates).

Unterfälle zu 2:

2 a) Im Falle von Erziehungsschwierigkeiten des Kindes wird das Jugendamt als Amt oder vermittels einer Einzelperson Beistand[3]).

2 b) Im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht wird das Jugendamt als Amt oder vermittels einer Einzelperson Unterhaltspfleger.

2 c) Im Falle sonstiger Pflichtverletzung der Mutter oder des Vaters finden die §§ 1666, 1898 BGB sinngemäß Anwendung.

b) Die Verfechter eines wirksamen Unehelichenschutzes haben wiederholt auf das Los der Ehescheidungskinder hingewiesen als auf ein abschreckendes Beispiel der Rechtsgestaltung, wie sie nicht nachgemacht werden dürfe (so Klumker[4]): „wehe den unehelichen Kindern, die wir in ähnliche Lage bringen"). Diese Befürchtung würde gegenstandslos werden, wenn die schwebende Ehescheidungsreform auf die Beseitigung des gemeinten Uebels gerichtet wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die schwebende Reform bezieht sich, soweit das Kind in Frage kommt, bloß auf ein, freilich krasses Uebel pädagogischer Art, während sie das breitere soziologische Uebel bestehen läßt.

Die Reform erstrebt in der Hauptsache eine Ersetzung des § 1635 BGB, der bisher die Verteilung der Kinder an die Elternteile ganz mechanisch nach dem Schuldprinzip regelt oder, wenn beide Teile schuldig sind, die Kinder je nach Geschlecht und Lebensalter der Mutter oder dem Vater zuweist. Man will nun, unter teilweiser Eliminierung des Schuldprinzipes oder gänzlicher Ersetzung durch das Zerrüttungsprinzip, das Personensorgerecht auf Grund vormundschaftsgerichtlichen und jugendamtlichen Gutachtens dem zur Erziehung geeignetsten Elternteil übergeben. Eine weitere Bestrebung[5]) geht dahin, daß derjenige, der die Sorge für die Person des Kindes

[3]) Bisher nur möglich bei der im Besitz der elterlichen Gewalt befindlichen, d. i. meist verwitweten, Mutter (§ 1687 BGB).
[4]) Klumker: Zentralblatt für J. u. J., 1925, S. 160.
[5]) Munk: a. a. O., S. 41.

ausübt, auch die volle elterliche Gewalt erhalte. Hier setzt, von unserem Standpunkt aus, unsere Kritik ein. So sehr die bisherige Regelung zu verwerfen ist, daß der Vater, selbst als schuldiger und die Erziehung nicht ausübender Teil, die gesetzliche Vertretung des bei der Mutter befindlichen Kindes behält, so sehr darf man nicht in den umgekehrten Fehler verfallen. Man sollte u. E. dem zur Erziehung geeigneten Elternteil zwar auch die gesetzliche Vertretung übertragen, jedoch nicht als Inhaber der „elterlichen Gewalt", sondern als Vormund, der ein ihm von höherer Instanz durch besondere Bestallung übertragenes Amt ausübt, über dem die Zuständigkeit des Jugendamtes bzw. des Vormundschaftsgerichtes als Kontrollinstanz aufgerichtet wäre. Es begründet sich dies durch die soziologische Tatsächlichkeit, indem durch die Trennung der Eltern die elterliche Gewalt, die ja mehr ist als ein Teil oder auch als die Summe von zwei Elternteilen, illusorisch geworden ist, abgesehen von der praktischen Erfahrung, daß der Streit, aber selbst die „Einigung"[6]) der Eltern häufig auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird.

Neben dieser grundsätzlichen soziologischen Erwägung und der genannten menschlichen Erfahrungstatsache spricht als wichtiges Argument für die unsererseits für erforderlich gehaltene Regelung die Notwendigkeit der Ueberwachung der Unterhaltspflicht, deren Unsicherheit auch nach vollzogener Reform des § 1635 ein Hauptübel für die Ehescheidungskinder sein wird, so wie es auch beim unehelichen Kind vorliegt, hier aber durch den ausgebauten Schutz, die Amtsvormundschaft, nach Kräften bekämpft wird, ein Uebel, an dem — um es nochmal zu betonen — die schwebende Ehescheidungsreform völlig vorbeizugehen scheint. Die Praxis geht der besseren gesetzlichen Regelung schon lange voraus, indem die Amtsvormundschaft auch einen erheblichen Teil von Unterhaltspflegschaften führt, in Berlin beispielsweise ca. 16%. Durch ein sofortiges Ein-

[6]) Rothschild: Soziale Praxis, 1928, S. 1044.

setzen der Kontrolle des Jugendamtes (Gemeindewaisenrates) würden viele Schwierigkeiten und Mittel erspart und Unterhaltspflegschaften gegebenenfalls rechtzeitig und planmäßig eingeleitet werden können.

Ebenso könnte eine derartige mit der Ehescheidung beginnende vorbeugende Fürsorge rechtzeitig und planmäßig einen Erziehungsbeistand einsetzen. Selbst nach den Munkschen Vorschlägen, nach denen der geschiedene Ehegatte, der die Sorge für die Person des Kindes hat, gleichzeitig die „elterliche Gewalt" erhalten soll, wird es doch oft zweckmäßig sein, daß er bei der Erziehung des Kindes oder bei der Verwaltung des Kindesvermögens unterstützt und beaufsichtigt werde, was am besten durch dige Bestellung eines Beistandes geschehen könne[7]). Auf Grund der notorischen Erziehungsnot der Ehescheidungswaisen, die nach vollzogener Rechtsreform nicht aufhören wird und die im Moment der Ehescheidung noch nicht zutage zu treten braucht, ist ihre planmäßige Ueberwachung zwecks eventueller weiterer Veranlassung von großer Wichtigkeit.

— Zusammengefaßt, würde also die richtige Würdigung des persönlich-sozialen Tatbestandes folgende, die Ehescheidungsrechtsreform ergänzende fürsorgerische Maßnahmen erfordern:

1. Das Jugendamt (Gemeindewaisenrat) übernimmt in Anlehnung an das Vormundschaftsgericht, die Funktion der Aufsicht mit dem Augenblick der Ehescheidung — möglichst schon früher[8]) — (gesetzliche Mündelaufsicht), während Personen-

---

[7]) Munk: a. a. O., S. 46.

[8]) Einen bescheidenen Anfang einer systematischen Erfassung der betroffenen Kinder auf indirektem Wege — noch ohne Rechtsbefugnisse — machen, einem Vorgang in Hamburg folgend, kürzlich vom Preuß. Minister für Volkswohlfahrt und vom Justizminister gemeinsam erlassene Bestimmungen: Wird die Erteilung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts (was in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, vgl. S. 32) für die Erhebung einer Klage auf Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, auf Herstellung des ehelichen Lebens oder auf Gewährung von Unterhalt gegen den Ehegatten des Gesuch-

sorgerecht und gesetzliche Vertretung dem nach Ermessen des Vormundschaftsgerichtes erziehungsfähigsten Elternteil zukommt. Dem anderen Elternteil bleibt ein Sorgerecht, insbesondere der Verkehr mit dem Kinde, nur soweit dadurch eine einheitliche Erziehung nicht gefährdet ist.

2 a) Im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht wird das Jugendamt als Amt oder vermittels einer Einzelperson Unterhaltspfleger.

2 b) Im Falle von Erziehungsschwierigkeiten des Kindes wird das Jugendamt als Amt oder vermittels einer Einzelperson Beistand.

c) Es bleibt noch ein Wort über das durch Tod eines Elternteils entstehende natürliche Halbwaisenkind übrig. Eine Unterhaltspflegschaft entfällt hier. Der überlebende Elternteil ist bisher voller Inhaber der „elterlichen Gewalt". Die Bestellung eines Beistandes für die verwitwete Mutter (nicht aber für den verwitweten Vater) ist im BGB (§ 1687) vorgesehen. Außer der Forderung der gleichartigen Behandlung[9]) von Witwe und Witwer in der Beistands- und Vormundsfrage (letzteres bei Wiederverheiratung) erscheint uns auch hier die Einrichtung einer ständigen Mündelaufsicht durch das Jugendamt als Gemeindewaisenrat oder als Beistand bzw. Vormund vom Augenblick der Verwaisung an als Voraussetzung einer planmäßigen und vorbeugenden Waisenfürsorge und Versuch einer persönlich-

---

stellers beantragt, so hat die für die Ausstellung des Armutszeugnisses zuständige Behörde in denjenigen Fällen, in denen noch nicht 16 Jahre alte Kinder des Gesuchstellers aus der Ehe mit seinem jetzigen Ehegatten vorhanden sind, unverzüglich dem zuständigen Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt, in dessen Bezirk die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, den Gegenstand des Klagebegehrens sowie Namen, Alter und Aufenthalt, gegebenenfalls auch Stand oder Beruf der Kinder, im verschlossenen Brief mitzuteilen. — Um auch diejenigen Fälle zu erfassen, in denen ein Rechtsstreit der hier bezeichneten Art nicht im Armenrecht geführt werden soll, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts unverzüglich nach Einreichung einer Klage die vorgeschriebenen Mitteilungen insoweit zu machen, als die Angaben des Klägers ihn hierzu instandsetzen. (Berl. Wohlfahrtsblatt, 5. Jahrg., Nr. 11, Mai 1929.)

[9]) Munk: a. a. O., S. 47.

sozialen Ergänzung der unvollständig gewordenen Familie. Also:

1. Im Todesfalle eines Elternteiles, sei es des Vaters oder der Mutter, geht das Sorgerecht einschließlich gesetzlicher Vertretung auf den überlebenden Elternteil über, während das Jugendamt (Gemeindewaisenrat) die Funktion der Aufsicht übernimmt.

2 a) Im Falle von Erziehungsschwierigkeiten des Kindes wird das Jugendamt als Amt oder vermittels einer Einzelperson Beistand des verwitweten Elternteils, sei es der Mutter oder des Vaters.

2 b) Im Falle der Wiederverheiratung nötigenfalls wie 2 a), wenn nicht aus besonderen Gründen das Kindesinteresse einen Pfleger oder Vormund erheischt.

4. Das Jugendamt als Zentralorgan der Familienergänzung.

a) Das ausführende Organ für die rechtlich geregelte öffentliche Jugendhilfe ist nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 das Jugendamt, das der bis dahin herrschenden Zersplitterung auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege ein Ende machte. Allerdings kommt ihm in manchen Aufgaben bloß die Mitwirkung bei der Tätigkeit anderer Behörden zu, wie der Gerichte (so im Vormundschafts- und Jugendgerichtswesen), der Polizeibehörden, der Gesundheitsbehörden, der Gewerbeaufsicht, der Kriegshinterbliebenenversorgung usw. Doch ist diese Mitwirkung eine obligatorische, ganz zu schweigen davon, daß eine Abwanderung mancher Aufgaben von den genannten Behörden auf das Jugendamt als selbständige Instanz stattgefunden hat (z. B. der Pflegekinderaufsicht durch die Polizei!). Maßgebend war der Gedanke, daß alle praktischen Maßnahmen der Jugendhilfe unter einheitlichen erziehlichen Gesichtspunkten betrieben werden müßten, wenn

eine systematische und erfolgreiche Arbeit geleistet werden sollte.

Als leitender Gesichtspunkt, um den sich alles kristallisiert, wird der Gedanke der Erziehung zur „leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" herausgestellt, die als Anspruch des Kindes manifestiert wird und bei Versagen der Familie durch die öffentliche Jugendhilfe gewährleistet wird (§ 1, 1 RJWG). Ein solches Versagen liegt objektiv naturgemäß bei Unvollständigkeit der Familie — einem leicht sichtbaren Tatbestand — vor, während das qualitative Versagen der „vollständigen", „normalen" Familie schwerer zu bestimmen ist. Während im letzteren Falle ein Eingreifen in die Belange der Familie erst in Frage kommt, wenn oder sofern der Fall zur amtlichen Kenntnis gelangt (was vielfach vom Zufall abhängt) und die Nachprüfung es rechtfertigt, ist für den Fall der Unvollständigkeit der Familie der automatisch eintretende Schutz des Jugendamtes allgemein zu fordern (s. vorhergehenden Abschnitt), so wie er für das uneheliche Kind im besonderen heute besteht. Erst eine solche systematische Regelung gewährleistet den Schutz des gefährdetsten Teiles unserer Jugend, wie er im ersten Hauptteil statistisch dargetan. Neben der allgemeinen gesetzlichen Autorisierung des Jugendamtes bei „Versagen" der Familie ist seine spezielle bei Unvollständigkeit der Familie notwendig, um planmäßig die Aufgabe einer speziellen „Familienfürsorge" zu lösen.

Die wichtigste Institution, an die sich das Jugendamt bei der Durchführung gesetzlicher Fürsorgemaßnahmen im Interesse des Kindeswohls, besonders bei Unvollständigkeit der Familie, anlehnt, ist das Vormundschaftsgericht, Stätte leidenschaftsloser Rechtsprechung und Beschlußfassung in rechtlich-strittigen Familienangelegenheiten. Als Vormundschaftsgerichtshilfe hat das Jugendamt ihm Material zu liefern und daraufhin gefaßte Beschlüsse durchzuführen. Zu fordern ist der Ausbau des Vormundschaftsgerichts zu einem das Kindesrecht gebührend be-

rücksichtigenden Familiengericht. Neben der Vormundschafts-gerichts- etc. -hilfe ist das Jugendamt mit seinem Gremium dem öffentlichen Leben entnommener sachverständiger Mitglieder eine autonome Institution, die nach eigenem Ermessen zu handeln hat.

Die enge Verkettung des Jugendamtes mit dem freien Spiel der charitativen Kräfte ist von besonderer Bedeutung gegenüber der Macht der Verstaatlichung und der Gefahr der Bürokratisierung; das Jugendamt fungiert „unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit" (§ 1,3 RJWG), die „zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen ist, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken" (§ 6). Die Organisation des Jugendamtes sucht also die Mannigfaltigkeit mit der Einheit, die Freiwilligkeit mit dem gesetzlichen Dienst zu verbinden. Wenn es aus guten Gründen zum Teil ohne freiwillige Mitarbeit bestimmte Aufgaben ganz in eigene Regie genommen hat, wie z. B. die gesetzliche Amtsvormundschaft, kann eine solche „Verstaatlichung" nicht gemißbilligt werden. Dafür werden viele rein freiwillige Tätigkeiten mehr oder weniger stark subventioniert und besteht auch die Möglichkeit der Delegierung von Aufgaben auf beliebige Organisationen. Das Jugendamt als Stützpunkt aller Bestrebungen und praktischen Maßnahmen der Jugendhilfe bei verminderter Leistungsfähigkeit des Familienlebens ist, in Auswirkung einer schon lange vor dem Kriege begonnenen Entwicklung, als eine Hauptleistung unserer sozialen und kulturellen Politik nach dem Kriege anzusehen.

b) Nach dieser kurzen Beleuchtung der Konstitution des Gebäudes der Familienfürsorge, das besonders der Fürsorge für die unvollständige Familie zu dienen berufen ist, gehört in diesem abschließenden Teil unserer Abhandlung die Frage nach

der sozialpädagogischen Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit des Organs der Familienergänzung.

Die Tätigkeit der Beamten des Jugendamtes ist vorwiegend die einer speziellen oder allgemeinen „Erziehungsleitung"[1]) im Vergleich zu dem direkten Vollzug von Erziehung, die sich vor allem im mehr oder weniger organisierten Gemeinschaftsleben abspielt. Der Beamte des Jugendamtes sieht in der Regel von außen da hinein und macht es sich zur Aufgabe, Mensch und Milieu durch die verschiedensten Mittel, durch vielfältige Mittlertätigkeit, in „offener Fürsorge", günstig zu beeinflussen, eine Position, welche unter Behördenapparat und Amtswesen häufig leidet, aber vom richtigen Mann auf dem richtigen Platz zu größter sozialpädagogischer Wirksamkeit gebracht werden kann. Es ist die Position der Beratungs- und Vermittlungsstelle, der Unterstützungs- und Hilfsstelle. Im Anschluß an die in gewissen persönlichen Nöten Licht bringende, menschliche und erzieherische Beratung und Führung (Erziehungsberatungsstelle), die tiefe Menschen- und Lebenskenntnis, Verständnis und praktischen Blick voraussetzt, haben wir persönlichste Dienstleistungen, welche eine ständige, unmittelbare Wirkung in der persönlichen Sphäre auszuüben geeignet sind, wenn es sich um das Amt des in die unvollständige oder unvollkommene Familie eintretenden Vormundes, Pflegers, Beistandes oder des den gefährdeten Jugendlichen überwachenden und beratenden Helfers handelt, eine vielseitige Gelegenheit für jeden Menschen- und Jugendfreund, durch ehrenamtliche Mitarbeit „Fürsorge als persönliche Hilfe"[2]) zu treiben. Siehe weiter die besonderen Beratungsstellen, wie z. B. Rechtsberatung, Ehe- und Sexualberatung usw.

Unter den Versuchen, die einer Unvollständigkeit der Familie, soweit diese nicht auf höherer Gewalt beruht, vorbeugen können, sei die Einrichtung der Eheberatungsstellen hervor-

[1]) Eine von Klumker gebrauchte Bezeichnung.
[2]) So der Titel der Festgabe für Klumker, herausg. von Polligkeit, Scherpner, Webler, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929.

gehoben, die in Preußen durch einen Ministerialerlaß vom Jahre 1926 den Städten und Kreisen anempfohlen worden sind. Die Beratung soll sich auf medizinisch-hygienische Fragen vor der Eheschließung beziehen. Es ist keine Frage, daß durch eine taktvolle und sachgemäße Beratung in vielen Fällen etwa einer unehelichen Erzeugung vorgebeugt, sowie manche Eheschwierigkeiten[3]), die etwa sonst zur Ehescheidung führen mögen, behoben werden können. Es ist ein ärztliches Ideal, etwa durch Gesundheitszeugnisse, die „richtige" Gattenwahl und Eheschließung zu erleichtern, die nicht alsbald der Ehescheidung verfällt oder durch Krankheit und voraussichtlich frühen Todesfall zu Verwitwung und Verwaisung führt. Indessen läßt sich in Wirklichkeit der Mensch durch derartige medizinisch-hygienische Fragen nur bis zu dem Grade bestimmen, wo das allgemein Menschliche zu herrschen anfängt. Hier stehen feiner differenzierte Seelen über derartigen fachlichen Untersuchungen, ähnlich wie in der Berufsberatung die psychotechnische Eignungsprüfung die Tiefe der Persönlichkeit nicht erschließen kann. Immerhin gibt es in der großen Masse viele gröbere Faktoren, die dem geschulten Blick des Beraters nicht entgehen und deren Erkenntnis für die persönliche Entschließung maßgeblich gemacht werden können. Voraussetzung für die Wirksamkeit der „Eheberatung" ist dabei, daß sie sich Vertrauen erwirbt, daß sie populär wird. Dies wird sie in erster Linie durch ihre Leistung. Wenn sie eine solche auch kaum in Sachen der seelischen Lebensgestaltung bieten kann, so erscheint ihre öffentliche Wirksamkeit doch aussichtsreich, wenn sie in der Lage ist, der medizinisch-hygienischen Beratung allgemein soziale, sozialfürsorgerische, u. U. auch wirtschaftliche Hilfe hinzuzufügen. Die „Eheberatung" muß mit unserem ganzen Wohlfahrtswesen in Zusammenhang stehen.

---

[3]) Ueber den Anteil der Eheberatung in Angelegenheiten zerrütteter Ehen vgl. die „Enquete über die Ehe- und Sexualberatungsstellen in Deutschland", vom Bund für Mutterschutz, Berlin 1928, S. 12/13.

Es ist schwer, außer dieser anscheinend viel Zuspruch findenden neuen Einrichtung weitere konkrete Maßnahmen sozialer Fürsorge anzugeben, die geeignet sind, der „künstlichen" Familienauflösung vorzubeugen, so sehr wir auch in ihre mannigfachen sozialen Bedingungen Einblick gewonnen haben. Im Anschluß an die Eheberatung wäre eine organisierte Heiratsvermittlung denkbar, was z. B. in der Fürsorge für die Kriegerwitwe ein praktisches Problem gewesen ist. Aber wir müssen es hier bisher weitgehend — und bis zu einem gewissen Grade für alle Zeiten — „Schicksalsfragen" sein lassen, d. h. uns mit nachträglichen Versuchen der Milderung unentrinnbaren Schicksals begnügen. Im besonderen werden Maßnahmen gesetzlicher Art gegen „Lebensauffassungen" und seelische Tendenzen persönlicher Lebensgestaltung, so etwa gegenüber der Entwicklung des Ehescheidungsphänomens, kaum wirksam angewendet werden können. Was die vorzeitige natürliche Familienauflösung durch Krankheit und Tod anbetrifft, so haben wir ihr, worauf hingewiesen worden ist, durch die öffentliche Gesundheitspflege, soziale Hygiene und Sozialversicherung erfreulicherweise weitgehend zu begegnen verstanden.

Einen Schritt weiter ins wirtschaftliche Nützliche machen die Vermittlungsstellen: Arbeitsvermittlung, Wohnungsvermittlung usw.

Die Wohnungsfrage ist vom Standpunkt der unvollständigen Familie von besonderer Bedeutung. Für den verbreiteten Typ der alleinstehenden (ledigen, verwitweten, geschiedenen, eheverlassenen) Mutter mit Kind ist nach Bedarf und Vermögen ein kleineres Wohnungsareal das Gegebene. Der Bau von Ledigenhäusern soll nach ministeriellen Wohnungsbaurichtlinien heute, hauptsächlich zur Entlastung überfüllter Wohnungen, gefördert werden. Durch besondere Mütterheime würde erwerbstätigen Müttern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Kind in guter Pflege zurückzulassen, während Haushalt und Kinder durch Heimpersonal besorgt würden. Dem Nachteil eines

„Anstaltsbetriebes" gegenüber verdient Hervorhebung die von mancher Seite zur Ermöglichung eines geringeren Mietzinses und für kleinen Wohnbedarf in das Wohnungsbauprogramm gesetzte Forderung nach „Kleinstwohnungen". Als einen der Nachteile einer Kleinwohnung (wenn nicht „Kleinstwohnung") könnte man es ansehen, daß sie nicht die Möglichkeit einer größeren wirtschaftlichen Ausnutzung bietet. Solche bestände z. B. in der Aufnahme von Schlaf- und Kostgängern, auch von Pflegekindern, was eine Erleichterung der Kosten des Haushaltes und eine größere Beschäftigung der Frau im Haushalt und mit den Kindern mit sich bringen würde. Eine derartige „Vervollständigung" des Haushaltes war früher von mancher Seite als ein Mittel angesehen worden, die verheiratete Frau vor der Fabrikarbeit zu bewahren[4]), was sich inzwischen wohl als eitel erwiesen hat.

Mit letzterem haben wir die Frage der Arbeitsvermittlung für das Haupt der unvollständigen Familie, d. i. speziell die Frau, angeschnitten. Die Schwierigkeit ist eine doppelte: Die mehr oder weniger plötzlich allein gestellte Frau, bis dahin Hausfrau, entbehrt vielfach jeder Vorbildung für einen qualifizierten Erwerb; andrerseits ist ein außerhäuslicher Erwerb mit Rücksicht auf die zu versorgenden Kinder nicht erwünscht. Von dieser Seite her gewinnt das Problem der Heimarbeit, das im allgemeinen sehr im Argen liegt, eine besondere Bedeutung. Dieses Problem der Arbeitsvermittlung bietet der Fürsorge, als „Arbeitsfürsorge", neben seiner sozialpolitischen Behandlung eine große Aufgabe. Es war zur Zeit der Kriegsfürsorge hinsichtlich der Kriegerwitwe sehr akut und praktisch in Angriff genommen worden[5]). Im Hinblick auf die Häufigkeit der „unvollständigen" Familie sollte es die Fürsorge mehr beschäftigen als bisher.

---

[4]) K. Bücher: Konsumtion in: Entstehung der Volkswirtschaft, II, S. 341, Laupp, Tübingen 1920.

[5]) K. Gäbel: Kriegswitwen und Heimarbeit, Schriften des Arbeitsausschusses f. Kriegswitwen- und Waisenfürsorge, Berlin 1916.

Die im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit einsetzende Hilfsmaßnahme der direkten materiellen Unterstützung erheischt für die familienschwachen Kinder und Jugendlichen eine besondere Ausgestaltung.

Es wäre eine Halbheit, wenn das Jugendamt außer den vormundschaftlichen Befugnissen nicht zugleich das Organ direkter materieller Unterstützung in den Fällen der Hilfsbedürftigkeit wäre, die beispielsweise beim unehelichen Kind eintritt, wenn die Mutter nicht in der Lage ist, ausreichend für das Kind zu sorgen und vom Erzeuger durch den Vormund nichts beizutreiben ist. Daß in solchen Fällen die Vormundschaft zwar erziehlichen Schutz aber keine Unterhaltsmittel gewähre, ist fast ein Widerspruch. Es ist heute wieder ein selbstverständlicher Grundsatz moderner Pädagogik geworden, daß die Sorge für das Leibliche mit zur Erziehung gehört; ebenso plausibel ist es, daß eine öffentliche Unterstützung zum Lebensunterhalt von Kindern unter dem Gesichtspunkt ihrer Erziehung zu erfolgen hat. Jedoch in der Geschichte des Fürsorgewesens bzw. des Armenwesens ist dieser Punkt bis in neuere Zeit heftig umstritten gewesen, ein Zeichen, wie schwer der pädagogische Gedanke im allgemeinen, speziell behördlichen Fürsorgewesen, zu ringen hat. Ein bekanntes und böses Beispiel hierfür ist, daß häufig, wenn die erzieherischen Bedürfnisse größere Kosten, etwa durch anderweitige Unterbringung der Kinder, zu verursachen drohten, diese erzieherischen Bedürfnisse für so erheblich und negativ ausgelegt wurden, daß die Kinder nebst Kosten auf die besonderen Fürsorgeerziehungsbehörden abgeschoben wurden, welche hauptsächlich für gefährdete und verwahrloste oder von ihren Eltern schuldhaft vernachlässigte Kinder bestimmt sind! Neben der Herausbildung der einen rechtlichen und moralischen Schutz bietenden Berufsvormundschaft ist die Entstehung eines eigenen jugendamtlichen Organs zur direkten Gewährung materiellen Rückhalts — bei Ablösung vom allgemeinen Armenwesen — die zweite große Ent-

wicklungslinie der modernen Jugendfürsorge, welche so — auf zwei Füßen stehend, Ideelles und Materielles in sich organisch vereinend — im Jugendamt eine vorbildliche Jugendschutzeinrichtung darstellt. Die amtliche Begründung[6]) zum Entwurf des RJWG sagte damals ausdrücklich, daß das Gesetz unvollständig wäre, wenn es nicht die Frage der hilfsbedürftigen Minderjährigen regeln würde.

Nach § 49 RJWG und später § 6 d der Reichsgrundsätze vom 4. 12. 24 gehört zu dem dem Minderjährigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung. Die ministeriellen Erläuterungen vom 13. 12. 24 besagen, daß die Erwerbsbefähigung nicht nur die Befähigung zu ungelernter Arbeit, sondern in geeigneten Fällen auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf umfasse. Wie die Fürsorge grundsätzlich auch im allgemeinen vorbeugend eingreifen kann, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten — an sich verpflichtet zum Eingreifen ist sie nur, wenn die Hilfsbedürftigkeit bereits besteht — so kann sie im besonderen bei Minderjährigen auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern (§ 3 RGr). Die Vorschrift, daß die Fürsorge, besonders bei Minderjährigen, rechtzeitig und ausreichend einsetzen muß, wird damit begründet, daß so sicherer geholfen wie auch s p a r s a m e r g e w i r t s c h a f t e t wird, als wenn gewartet wird, bis man einem verschärften Notstand gegenübersteht, dem die Fürsorge nicht oder nur mit verstärkten Kräften und Mitteln gewachsen ist.

Derartige moderne „Grundsätze" lassen nicht viel zu wünschen übrig; vielmehr wird es auf die Art ihrer Durchführung ankommen.

Es wird von maßgeblichen Vorkämpfern der modernen Jugendfürsorge — so Klumker[7]) —beklagt, daß in Auswirkung

---

[6]) Reichstagsdrucksache Nr. 1666, S. 29, 1922.

[7]) Eingaben des deutschen Vereins f. öffentl. priv. Fürs. und der Vereinigung großstädt. Jugendämter.

der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dez. 1923 zum Vollzuge der dritten Steuernotverordnung erlassenen Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Febr. 1924 der Abschnitt V des RJWG, der von der Armenpflege für Kinder und ihren Trägern handelte, aufgehoben worden und diese Fürsorge den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden als den allgemeinen Unterstützungsbehörden überwiesen worden ist. Und es wird erhofft, daß dieser Schaden alsbald nach Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage wieder gutgemacht werde.

Nach Abschnitt V § 50 RJWG lag die öffentliche Unterstützung für 1. die unehelichen, 2. die vollverwaisten, 3. die getrennt von beiden Eltern untergebrachten Minderjährigen dem Träger des Jugendamtes ob.

Nach § 51 sollte des weiteren das Jugendamt im Bedarfsfalle die den Ortsarmenverbänden seines Bezirkes obliegende Unterstützung anderer als der im § 50 bezeichneten Minderjährigen übernehmen, und nach § 52 könnten den Jugendämtern durch besondere Verordnung für bestimmte Gruppen solcher Minderjährigen die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände übertragen werden. Unter den ehelichen, nicht von den Eltern getrennten, Kindern haben wir in der vorliegenden Untersuchung als besondes gefährdet die bei einem Elternteil lebenden natürlichen Halbwaisen und künstlichen Halbwaisen (Ehescheidungswaisen) erkannt. Die Soll- und Kannvorschrift des § 51 würdigt die besonders gefährdete Lage dieser Gruppen nicht genügend. Der u. a. von Klumker ausgesprochenen Erwartung der alsbaldigen Wiederherstellung des § 50 zum wirksameren Schutz der Unehelichen etc. ist die einer besseren Würdigung der Halbwaisen durch einen bestimmter gefaßten § 51 hinzuzufügen.

Ein technischer Einwand gegen eine derartige Sonderregelung ist, daß sie in gemischten Familien, wo Kinder beider Arten und zudem auch Erwachsene als Objekte der Fürsorge vorhanden sind, zu Doppelarbeit und ungleichmäßiger Behandlung

führen würde, ein Einwand, der vom ökonomischen Standpunkt aus indessen bloß die Forderung nach einheitlicher „Familienfürsorge" begründet. Eine zweite Frage ist es, ob diese unter dem Gesichtspunkt und der Führung des Jugendamtes oder des Unterstützungsamtes durchzuführen sei. In unseren Fällen gebührt dem Jugendamt der Primat und die Führung der „Familienfürsorge", welche die wirtschaftlichen Mittel der Fürsorge einschließt.

Nun ist der Gedanke der „Familienfürsorge" in den letzten Jahren zu einem auch ideologisch vom „Familienkomplex" her gespeisten grundlegenden Prinzip für das System moderner Fürsorge geworden, womit, abgesehen von der Ersparnis an Mitteln und Kräften, die Position für eine soziologische, fürsorgewissenschaftliche Erkenntnis der Zusammenhänge und dadurch befruchteten methodischen Praxis gewonnen ist.

So sehr indessen durch das Prinzip, das System und die Methode der Familienfürsorge sowohl verwaltungsmäßig, finanziell wie auch dem Geiste der Fürsorgepflicht und ihrer „Reichsgrundsätze" nach ein bedeutender Fortschritt in der Entwicklung des gesamten Fürsorgewesens, eine allgemeine Hebung desselben zu verzeichnen ist, so scheint sie doch dem Kinde der unvollständigen Familie nicht genügend gerecht zu werden, indem der „Familienkomplex" hier ja eine Fiktion ist, d. h. dazu verleitet, eine Familie da voraus zu setzen, wo sie nicht ist. Ebenso wie hier eine in der Sphäre des Familienrechts bleibende Regelung nicht ausreicht, so ist hier auch mehr als „Familienfürsorge" nötig. Deswegen bleibt die Forderung nach besonderen Wegen der Fürsorge für die Arten der Kinder der §§ 50 und 51 RJWG, für die Kinder aus jedweder Art der unvollständigen Familie, bestehen. Allerdings darf das nicht zu einer Isolation des Jugendamtes führen und kann das nur in engem Konnex mit den übrigen Zweigen der Fürsorge und Verwaltung geschehen. — Uebrigens wird in manchen fortschrittlichen Gemeinden, so Berlin, der aufgehobene § 50 durch

das Jugendamt vermittels der Familienfürsorge freiwillig durchgeführt.

Die Uebertragung der wirtschaftlichen Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger vom allgemeinen Armen- und Fürsorgeverband auf das spezielle Jugendamt kann man bereits als einen Schritt von der sich reserviert verhaltenden, subsidiären öffentlichen Fürsorgepflicht in eine primärer wirkende Sphäre ansehen: Ein schnelleres und wirksameres Einsetzen der öffentlichen Fürsorgepflicht wird dadurch garantiert. Ein weiteres öffentliches Entgegenkommen und die etwaige Konstituierung eines Fürsorgeanspruches unter Uebergehung der familiären Unterhaltspflichten würde allerdings die heutige Ordnung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft erschüttern und kommt deswegen grundsätzlich nicht in Betracht. Wohl aber kommt, ohne die bisherigen Grundlagen umzustürzen, für die Fälle der unvollständigen Familie aus Zweckmäßigkeitsgründen eine erweiterte öffentliche Fürsorgepflicht in Frage.

Bezüglich des unehelichen Kindes vertritt E. Müller[8]) die Forderung ihrer vorschußweis rentenmäßigen Versorgung seitens des Fürsorgeverbandes während des besonders gefährdeten ersten Lebensjahres, solange der Vater oder der Unterhaltspflichtige noch nicht oder nicht in vollem Umfange zum Unterhalt herangezogen werden kann, eine Forderung, die mit dem sozialen Geist der „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge" wohl zu vereinbaren wäre und eine Ergänzung zur Wochenhilfe und zur Wochenfürsorge darstellen würde.

Ein größeres Interesse sei übrigens auch einem ähnlich ungesicherten und für die soziale Entwicklung des Kindes grundlegenden Lebensjahr, nämlich dem 14., 15., gewünscht, wo nach Schulentlassung der „Eintritt ins Leben" erfolgt und die Berufsfrage entschieden wird. Es wäre zu wünschen, daß bei den

[8]) Zentralblatt f. J. u. J., Nr. 10, 1926.

Unehelichen und Ehescheidungswaisen an diesem Lebensabschnitt eine erweiterte Fürsorgepflicht eintritt oder, ähnlich wie bei der Waisenversicherung, eine breitere sozialpolitische Sicherung durch Erziehungs- und Berufsausbildungsbeihilfen geschaffen werde.

c) Die sozialpädagogische Tätigkeit des Jugendamtes und seiner Beamten wurde im Vorstehenden als die eines Vermittlers und Organisators in den Dingen des individuell-sozialen Lebens charakterisiert. Die direkte erziehliche Einflußnahme durch kurze Begegnung von Mensch zu Mensch im „Büro" oder beim Hausbesuch des „Fürsorgers" in einmaliger Aktion oder in laufender Betreuung soll nicht unterschätzt, darf aber auch nicht überschätzt werden.

Von breiter Wirkung auf die individuelle Entwicklung ist in erster Linie das Milieu, in dem das Kind ständig lebt. Das Milieu, das pädagogische Feld der unvollständigen Familie ist naturgemäß besonders betreuungsbedürftig. Dies gilt es zu gestalten oder zu beeinflussen.

Daneben kennt die Fürsorge eine Reihe künstlicher gesellschaftlicher Erziehungsgebilde, in die das Kind hineingesetzt wird, um seine gesellschaftliche Bildung zu befördern. Die Kindergärten (für das vorschulpflichtige Alter) sind eine effektiv familienergänzende Einrichtung. Schon zur Ergänzung der „normalen" Familie vielfach notwendig, so bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, besonders bei Erwerbstätigkeit beider Eltern, sind sie erst recht unentbehrlich bei Vorhandensein nur eines Elternteiles, der durch Erwerbstätigkeit an den Aufgaben der Haushaltung und Kinderbetreuung besonders gehindert ist. In diesen ergänzenden Einrichtungen soll ein familiärer Geist der Gemeinschaft herrschen und die Entfaltung der kindlichen Anlagen gepflegt werden, wobei die Grundsätze des Begründers des Kindergartens, Friedrich Froebels, noch heute lebendig sind. Für die sozialpädagogische Verflechtung des Kindergartens im „Milieu" ist die auf Pestalozzischen

Grundgedanken fußende Idee Natorps[9]) über die Bildung von „Familienverbänden" als tragender „Genossenschaft" von großer ideeller und praktischer Bedeutung, wobei die Kritik indessen bezweifelt, daß die Familie in heutiger Zeit zu der Kraftentfaltung, die eine solche Entwicklung bei aller aus ihr resultierenden Entlastung erfordert, noch fähig sei. Die andere, an den Namen „Fabrikpflege" anknüpfende Bestrebung, die Fabrikkrippen etc. einrichtet, bedeutet eine für die direkten persönlichen Bedürfnisse von Arbeiter und Arbeiterin wichtige Wohlfahrtseinrichtung. Doch als Ort für eine sich anschließende Kinderbetreuung ist sie abzulehnen; denn das Kind jüngeren Alters soll entgegen der schlimmen Praxis in den Anfängen der Industrieentwicklung nicht an die Fabrikhöfe gebunden werden. Der richtige Ort weitergehender Kinderbetreuung erscheint, wenn nicht die Familie, so doch die Wohnung, besonders die „Siedlung", d. i. die nach gesunden ökonomischen wie sozialen Gesichtspunkten erbaute Wohnkolonie. Manche von diesen heutigen Siedlungsgenossenschaften besitzen zum Zwecke der Kinderbetreuung eigene Kindergärten mit angestelltem Erzieherpersonal. Manche dieser Siedlungen sollen kulturerfüllte Inseln neuer Gemeinschaftsformen darstellen, in denen es keine Verwaisung und kaum noch ein Problem der Erziehung gibt.

Im Vergleich zum Kindergarten, Tages- und Halbtagesheim, ist das Erziehungsheim ein durch sein ununterbrochenes Eigenleben wirksames Erziehungsgebilde. In der Praxis freilich ist man in unseren heutigen „Erziehungsanstalten" von einem wahrhaft bildenden Gemeinschaftsleben noch weit entfernt.

Gemeinschaft wirkt am meisten da, wo sie sich von selbst versteht, wo sie am wenigsten gemacht, organisiert ist, wo das Leben selber sie gestaltet. Wo die Familiengemeinschaft fehlt, da ist das Bedürfnis nach neuer Gemeinschaft als Grundlage der Selbstentfaltung besonders groß. Wo ist aber ein Vorbild

[9]) P. Natorp: Sozialpädagogik, Stuttgart 1904.

solcher lebenerfüllter und lebenerfüllender Gemeinschaft? Man weist hier und da auf die Jugendbewegung, auch auf die Arbeiterbewegung, hin. Vielleicht bahnt sich in unserer Epoche ein neues Gemeinschaftsleben an, in dem die heute Verwaisten wieder sich heimisch fühlen. — Was im großen Maßstab ein „Vielleicht" und kaum mit Absicht herbeizuführen ist, muß im kleinen Maßstab in den Fällen des Themas unserer Abhandlung auf Wegen der Fürsorge annähernd versucht werden.

Literaturverzeichnis.

Archiv für Jugendwohlfahrt: Die Probleme der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes. Führer zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Selbstverlag, Berlin 1929.

Brentano: Die Malthus'sche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Jahrzehnte. München 1909.

Briefs, G.: Caritative Bestrebungen. Handw. d. Staatsw. 3. Bd., 4. Aufl., Fischer, Jena 1926.

Burgdörfer: Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik. Buchholz, München 1917.

Danziger: Ehescheidungswaisen. Der Jugendhelfer, Hensel & Co., Berlin 1927.

Ehrler: Die Zunahme der Ehescheidungen in den deutschen Großstädten. Jahrbuch f. Nat. u. Sta. 1921.

Feld, A.: Fürsorgewesen. Handw. d. Staatsw. 3. Bd., 4. Aufl. Fischer, Jena 1927.

— Statistische Untersuchungen über die soziale Lage von Kindern (Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge). Springer, Berlin 1917.

Fischer, A.: Familie und Gesellschaft. Langensalza 1927.

Fürth: Die Mutterschaftsversicherung. Fischer, Jena 1911.

Gäbel: Kriegswitwe und Heimerwerb, Frauenerwerb und Kriegswitwe. Berlin 1916.

Goldscheid: Menschenökonomie als neuer Zweig der Wirtschaftswissenschaft. Allg. Stat. Arch., Bd. 8, 1914.

Grosse, E.: Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Mohr, Freiburg und Leipzig 1896.

Grotjahn: Geburtenrückgang und Geburtenregelung im Lichte der individuellen und der sozialen Hygiene. 2. Aufl. Marcus, Berlin 1921.

Kaufmann: Wiederaufbau der Sozialversicherung. Vorschläge zur Aenderung der RVO. Stilke, Berlin 1920.

Klumker u. Spann: Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Denkschrift. Böhmert, Dresden 1905.

Klumker: Der Unehelichenschutz im Deutschen Reich. Arch. f. Sozialw. und Sozialp. Mohr, Tübingen 1926.

— Festgabe für . . . . Fürsorge als persönliche Hilfe. Herausg. Polligkeit-Scherpner-Webler. Heymann, Berlin 1929.

Kühn, H.: Psychologische Untersuchungen über das Stiefmutterproblem. Barth, Leipzig 1929.

Landsberg: Familienstatistik, in: Die Statistik in Deutschl., herausgegeben von Zahn, Bd. 1, Schweitzer, Berlin-München 1911.

Maier, H.: Die gesellschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege. Mohr, Tübingen 1926.

Mayr, G. v.: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 2 (2. Aufl., herausgegeben von Zahn), 1926, Bd. 3, 1917. Mohr, Tübingen.

Mennicke: Die sozialen Lebensformen als Erziehungsgemeinschaften. Handb. d. Pädag. 2. Bd. Herausg. Nohl-Pallat-Beltz, Langensalza 1929.

Michels, R.: Altes und Neues zum Problem der Moralstatistik, Archiv für Sozialw. und Sozialp., Bd. 57. Mohr, Tübingen 1927.

Müller-Lyer: Formen der Ehe, der Familie und der Verwandtschaft, 1911. Langen, München.

Müller-Oesterreich: Das Eindringen der Gesellschaft in die Aufgaben der Familie, in: Jugendnot. Oldenburg, Berlin 1922.

Munk: Vorschläge zur Umgestaltung des Rechtes der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt. Berlin 1923.

Natorp, P.: Sozialpädagogik. Frommann, Stuttgart 1904.

Neisser-Schroeter: Enquete über die Ehe- und Sexualberatungsstellen in Deutschland. Neue Generation, Berlin 1918.

Offenberg: Die sozialpädagogische Bedeutung der Familie und die Familienfürsorge. Handb. d. Pädag. Herausg. Nohl-Pallat, 5. Bd. Beltz, Langensalza 1928.

Peters: Um die Seele des Waisenkindes . Auer, Donauwörth 1920.

Polligkeit: Familie und Fürsorge. Fortschritte der Jugendfürs. Beyer & Söhne, Langensalza 1927.

Popp: Das pädagogische Milieu. Beyer & Söhne, Langensalza 1928.

Pribram: Die Wandlungen des Begriffes der Sozialpolitik, in: Die Wirtschaftsw. n. d. Kriege, 2. Bd., 1925.

Rehm: Das Kind in der Gesellschaft. Reinhard, München 1925.

Salomon-Baum: Das Familienleben in der Gegenwart. 182 Familienmonographien. D. Akademie für soziale und pädag. Frauenarbeit. Forschungen über Bestand und Erschütterung der Familie i. d. Gegenwart. Bd. I. Herbig, Berlin 1930.

Scherpner-Drexel: Rechte unehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen. Bayer & S., Langensalza 1926.

Schmittmann: Reichswohnversicherung, Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. Enke, Stuttgart 1917.

Schnapper-Arndt: Sozialstatistik (Moralstatistik) Klinghardt, Leipzig 1908.

— Zur Methodologie sozialer Enqueten. Frankfurt 1898.

Schoelkens: Die Ehescheidungen in Köln von 1885 bis 1917. Kölner Statistik, 1919.

Spann, O.: Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichenstatistik. Zeitschr. f. S., 1904.

— Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main, 2. Aufl. Böhmert, Dresden 1912.

— Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Arch. f. S. u. S., Bd. 34. Mohr, Tübingen 1912.

Studders: Das Taube'sche System der Ziehkinderüberwachung in Leipzig. Cotta, Stuttgart-Berlin 1919.

Tomforde: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Auslande. Beyer & S., Langensalza 1924.

Walter: Uneheliche Kinder in der Vaterfamilie. Arch. d. Berufsvorm. Frankfurt 1929.

Wronsky, S.: Wohlfahrtspflege, im Handw. d. Wohlfahrtspflege. Herausg. von Karstedt, 1924.

Wulff, A.: Das Schicksal der Unehelichen in Berlin. Arch. d. Berufsvorm. Frankfurt 1928.

Weber, A.: Caritätspolitik im Grundriß der Sozialök. Abt. IX, 1. Mohr, Tübingen 1923.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, im Grundriß der Sozialök., Abt. III. Mohr, Tübingen 1925.

Wolf, E.: Die soziologischen Grundlagen der Wohlfahrtspflege. Fischer, Jena 1926.

Wolf, J.: Geburtenrückgang und Sexualmoral. Sch. Jb. Bd. 51, 1927.

— Die neue Sexualmoral und das Geburtenproplem unserer Tage. Jena 1928.

Zahn, F.: Familie und Familienpolitik. Herbig, Berlin 1918.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde am 6. Februar 1901 zu Berlin geboren. Er besuchte anfänglich die Volksschule, dann die Real- und Oberrealschule und erwarb das Reifezeugnis des Realgymnasiums. Das 1920 an der Universität begonnene Studium der Sozialwissenschaften unterbrach er nach einigen Semestern zwecks Durchführung einer Sonderausbildung im Seminar für Jugendwohlfahrt an der Deutschen Hochschule für Politik unter Herrn Direktor Mennicke, worauf er unter Erwerbung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger beim Jugendamt der Stadt Berlin Anstellung fand. Dazwischen ging er drei Monate als Fabrikarbeiter. In späterer Fortführung des Universitätsstudiums besuchte Verfasser vornehmlich die volkswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Vorlesungen und seminaristischen Uebungen von Herrn Geheimrat Prof. Herkner und Herrn Prof. Bernhard. Philosophie hörte er besonders bei Herrn Prof. Spranger, Geschichte bei Herrn Prof. Hartung. Das Doktorexamen bestand er mit der mündlichen Prüfung am 22. Mai 1930.